

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2019



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
II/2019 in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues aus der MediationsZentrale	4
MAV-Themenstammtische: Termine	4
MAV-Service	6

Aktuelles

.....	6
Digitale Anwaltschaft	8

Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn	10
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
18. Bayerischer IT-Rechtstag	11
ARGE Mediation: Konfliktmanagement in München	13
Interessante Entscheidungen	14
Einladung: Anwalt2019	15
Interessantes	18
Aus dem Bundesministerium der Justiz	19
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Personalia	20
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	23
Impressum	23

Buchbesprechung

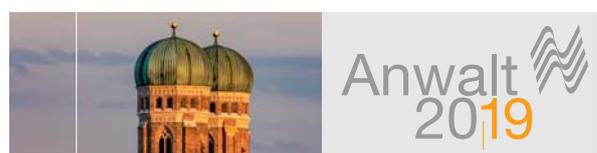
Hannemann / Wiek / Emmert (Hrsg.) : Handbuch des Mietrechts	25
Andreas Spickhoff (Hrsg.) : Medizin- und Gesundheitsrecht	25
Lack / Hammesfahr : Psychologische Gutachten im Familienrecht	26

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	27
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----



11. November in München
Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag Seite 15



Editorial

Tumult

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | Stadthalle Wien, 12. September 2019, Herbert Grönemeyer gibt ein Konzert auf seiner Tournee „Tumult“. Nach dem Konzert gab es tatsächlich Tumult – im Internet. Grönemeyer hatte während des Konzerts folgendes gesagt: *„... und ich kann mich nicht erinnern in meinem Leben in Zeiten – ich kannte das nur vom Hörensagen – in Zeiten zu leben, die so zerbrechlich, so brüchig und so dünnes Eis sind; und ich glaube, es muss uns klar sein: auch wenn Politiker schwächeln – und das ist, glaube ich, in Österreich nicht anders als in Deutschland –, dann liegt es an uns, dann liegt es an uns, zu diktieren, wie die Gesellschaft auszusehen hat. Und wer versucht, eine Situation der Unsicherheit zu nutzen für rechtes Geschwafel, für Ausgrenzung, Rassismus und Hetze, der ist fehl am Platze. Diese Gesellschaft ist offen, humanistisch, bietet Menschen Schutz und Teilhabe. Und wir müssen diesen Leuten so schnell wie möglich und ganz ruhig den Spaß daran austreiben. Keinen Millimeter nach rechts, keinen einzigen Millimeter nach rechts!“*

Aufregung entzündete sich an der Passage: *„dann liegt es an uns, zu diktieren, wie die Gesellschaft auszusehen hat“*. Führende Repräsentanten der AfD und ihre Sympathisanten reagierten getroffen. Häufig zitiert von den großen Zeitungsportalen der Autor Bernd Stegemann, Unterstützer der linken Sammlungsbewegung „Aufstehen“, der sich beim Tonfall Grönemeyers an einen Redner vor 1945 erinnert fühlte. Dagegen erhielt Grönemeyer ziemlich schnell Sympathiebekundungen von Außenminister Heiko Maas, der sich mit seinem Buch „Aufstehen statt wegducken: Eine Strategie gegen Rechts“ bereits 2017 gegen Rechtsradikalismus positioniert hatte. Dem schlossen sich viele Kulturschaffende an.

Wirklich überrascht hatte mich aber die Frage einiger junger Kolleginnen und Kollegen, ob es sein dürfe, dass in einer Demokratie eine Bevölkerungsgruppe einer anderen etwas diktiert. Die älteren unter uns werden sich daran erinnern, dass genau diese Frage Deutschland nach 1945 immer wieder gespalten hat. Einige Beispiele:

(1) Unmittelbar nach 1945 erhielten ehemalige Bedienstete des Dritten Reiches und andere NS-Funktioneliten Berufsverbot. Bereits 1950 wurde dieses Berufsverbot durch einen Erlass wieder aufgehoben. Das beunruhigte vor allem Opfer des Nationalsozialismus. Am Ende waren nach 1945 beispielsweise mehr (ehemalige) Mitglieder der NSDAP Richter am BGH als vor 1945.

(2) Mit dem sog. Radikalenerlass sollte vor allem eine „kommunistische Gefahr“ abgewehrt werden. Aufgrund des Radikalenerlasses wurden in der Zeit von 1972 bis 1991 rund 3,5 Millionen Bewerber für den öffentlichen Dienst durch eine „Regelanfrage“ der Einstellungsbehörde bei den Verfassungsschutzämtern überprüft: Rund 1.250 Bewerber wurden nicht eingestellt und 260 Beamte oder Angestellte aus politischen Gründen entlassen.

(3) Die nächsten Überprüfungen fanden aufgrund des Stasiunterlagen Gesetzes nach 1989 statt. In Bayern trat die „Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek)“ Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Dezember 1991, Az. B III 3-180-6-403 in Kraft. Sie gilt noch heute. Auch danach werden Regelüberprüfungen vorgenommen. Ausgerechnet ein AfD Abgeordneter erkundigte sich bei der Staatsregierung im April dieses Jahres sehr detailliert nach der aktuellen Handhabung.

(4) Die JuMiKo hat am 06./07.06.2018 (TOP I.16.) beschlossen, sich über Maßnahmen auszutauschen, „die sicherstellen, dass nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, zu Richterinnen und Richtern ernannt werden.“

Alle diese Maßnahmen führten zu Recht zu kontroversen Diskussionen in der Gesellschaft. Hinter den Maßnahmen steht aber die Idee einer „streitbaren“ oder „wehrhaften“ Demokratie. Pluralismus findet dort seine Grenze, wo die Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Frage gestellt werden. Das entspricht der Logik. Der Parlamentarische Rat hatte bei der Erarbeitung des Grundgesetzes ausdrücklich Bezug auf die Erfahrungen der Weimarer Republik genommen. So hat die Idee der wehrhaften Demokratie in einer Reihe von Vorschriften des Grundgesetzes ihren Ausdruck gefunden: Art. 79 Abs. 3; 21 Abs. 2 und 9 Abs. 2; 18; 5 Abs. 3 und 33 Abs. 5 in Verbindung mit beamtenrechtlichen Vorschriften - Handeln, bevor es zu spät ist. Das Grundgesetz „diktiert“ der Gesellschaft und es fordert dazu auf, dass die Gesellschaft Verfassungsfeinden diktiert. Das Wort „Diktat“ steht synonym (Duden) für „Anordnung, Anweisung, Befehl, Bestimmung, Dekret, Erlass, Gebot, Instruktion, Maßregel, Order, Verfügung, ...“. Die Einbeziehung verfassungsfeindlicher, totalitärer oder radikaler Standpunkte in eine gesellschaftliche Debatte will das Grundgesetz ausschließen. Hannah Arendt hat drastisch vor Augen geführt, welche Verantwortung die gesamte Gesellschaft für die Erhaltung ihrer freiheitlichen Grundlagen trägt.

Unbehilflich wirkt da der Verteidigungsversuch von Markus Beckedahl von Netzpolitik.org: *„Möglicherweise hat sich Grönemeyer im Eifer des Gefechts in einzelnen Worten etwas vertan.“* Herbert Grönemeyer hat sich völlig Grundgesetz-konform ausgedrückt. **Die aktuelle Diskussion zeigt, dass Teile unserer Gesellschaft die freiheitlich demokratische Grundordnung missbrauchen wollen, andere sie aus Unkenntnis durch Passivität gefährden.** Vor allem Anwältinnen und Anwälte müssen hier aufklären und Stellung beziehen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten, Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Melange

Beim herbstlichen Brainstorming last minute vor Redaktionsschluss auf dem Weg ins Büro eben habe ich versucht, die Erlebnisse seit dem letzten Redaktionsschluss gedanklich zu sortieren. Fazit: ein bisschen gehetzt und rastlos kommt es mir im Rückblick schon vor (auch im Büro ist es nicht gerade ruhig, der Ankauf einer Glückskatze vor einigen Monaten war eine zweischneidige Sache, denke ich manchmal, aber noch nicht so oft, dass ich die Batterie vorübergehend entfernen würde ...), aber vor allem war es ein toller lebendiger Monat. **Durch die interessanten und vielseitigen Beiträge in diesem Heft müssen Sie diesmal selbst auf Safari gehen, deshalb schon an dieser Stelle aber mein herzlicher Dank an alle Autoren des Heftes!** Ich nehme Sie heute einfach mit auf eine kleine Reise durch meine Zeit seit dem letzten Heft (Melange habe ich übrigens drübergeschrieben, weil ich davon träume, am Wochenende nach Wien zu Kaffee und Dürer-Hasen auszureißen, und weil es ein Gemisch ist).

Viel Motivation für Ehrenamt und Beruf holte ich mir in Berlin, bei meinem ersten Aufenthalt waren die Kombination von Maria-Otto-Preisverleihung, Vorstandssitzung des DAV und Parlamentarischer Abend und die Herbsttagung der ARGE Medizinrecht des DAV (ich bin dort entsandtes Vorstandsmitglied in den geschäftsführenden Ausschuss) streckenweise eine sportliche Herausforderung, denn ich stieg in München schon ziemlich abgekämpft von den Arbeiten und Vorarbeiten im eigenen Büro in den Zug, **man kennt das, Sie kennen das. Aber Sie kennen hoffentlich auch die Belohnung:** Stallwärme bei alten Freunden und Bekannten, inspirierende Begegnungen, Vorträge und Diskussionen, Adrenalinausschüttungen zum Beispiel bei der Rede des AfD- Politikers und Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Stefan Brandner auf dem parlamentarischen Abend, zu dem er kraft Amtes selbstverständlich eingeladen wird (man kann einfach nicht für alle Anwaltkollegen kollegiale Gefühle hegen, so viel dazu).

Die Festveranstaltung der ARGE Medizinrecht wollte ich dabei eigentlich schwänzen und mir einen faulen Abend im Hotelzimmer gönnen, aber dann fiel mir zum Glück noch rechtzeitig ein, dass **unser Münchner Kollege Dr. Ratzel** als langjähriger Vorsitzender der ARGE verabschiedet wurde. Der Plan wurde also sofort und klaglos verworfen und stattdessen in einer wunderschönen Location (eine frühere Bahnhofshalle, da fühlt sich die Vielreisende einfach wohl) angemessen gewürdigt und gefeiert. **Ein großes Danke auch von dieser Stelle** an Dr. Ratzel für seine langjährige erfolgreiche Arbeit! **Wenn Sie noch nicht Mitglied einer der vielen Arbeitsgemeinschaften des DAV sind oder bisher ein Dasein als Karteileiche fristen – raus aus dem Büro, runter vom Sofa**, es ist wirklich fantastisch, welche interessanten Fachprogramme und Vorträge auf Sie warten (und die Begegnung mit Kollegen ist auch nicht zu unterschätzen). **Im Oktober tagen die Anwältinnen in Augsburg und die Insolvenzrechtler und**

Sanierer in Straßburg (bestimmt auch noch andere, aber das sind die beiden ARGs die seit der letzten Vorstandssitzung neu in meinem Kalender stehen).

Und wenn Sie zum Beispiel demnächst nach Berlin kommen, können Sie ja vielleicht schon vor mir von meiner neuen Entdeckung bei diesem Aufenthalt (hatte mich auf dem Weg zu Maria- Otto- Preis kurz verlaufen) Gebrauch machen: mir war nicht bewusst, dass schräg gegenüber vom Berliner Hauptbahnhof das **Moabiter Zellengefängnis** lag. Dort sind unter anderem die **„Moabiter Sonette“** entstanden und wenn Sie **beides bitte googeln**, werden Sie feststellen, dass sich dort heute ein Geschichtspark befindet, der sich mehr als attraktiv anhört. Eigentlich wollte ich den Samstagvormittag zum Besuch dort nutzen, aber dann bin ich doch der Verlockung der Fachvorträge erlegen und habe auch das nicht bereut, siehe oben. **Aber auch wenn Sie in den nächsten Monaten in München bleiben, habe ich einen Tipp für Sie**, der thematisch gut dazu passt. **Im NS-Dokuzentrum (Nähe Königsplatz) läuft momentan die Ausstellung „Stadt ohne Juden, Moslems...“** Ich war mit einer Führung der deutsch-israelischen Juristenvereinigung dort (sehr froh, dass ich mein langjähriges Karteileichendasein aufgegeben habe und es zumindest schon mal bis zum Zombie geschafft habe), die relativ kleine und überschaubare Ausstellung ist – auch ohne Führung, toll visuell und medial aufbereitet – unglaublich beeindruckend, ich habe sie noch am gleichen Abend mehreren Freunden empfohlen und **lege sie Ihnen ganz dringlich ans Herz (und an den Kopf, denn sie bietet mit ihrer Verknüpfung von Zeitschichte und aktuellem Geschehen viel Stoff für Reflexion).**

Reflektieren sollten wir am Anfang des Schuljahrs auch über Möglichkeiten der Verbesserung der Ausbildung und des Zusammenwirkens zwischen anwaltlichem und nicht anwaltlichem Personal in der Kanzlei. Wenige Tage nach Abschluss meines ersten Berlinaufenthalts nahm ich (diesmal in meiner Funktion für die Rechtsanwaltskammer) am **DAV-Expertenforum RENO** teil. Diese sehr anregende Veranstaltung können Sie auf der DAV-Seite übrigens noch im Livestream nachverfolgen. Mich hat insbesondere der kurze Vortrag eines Professors der Hochschule St. Gallen am Nachmittag mitgerissen (St. Gallen ist sozusagen das Mekka der modernen Unternehmensführung). Unsere Ausbildung beschäftigt sich mit den Punkten von Unternehmens- und Personalführung nicht, die meisten von uns versuchen hier das learning by doing (und einige von uns glauben, Anwälte könnten ohnehin alles sowieso, was leider nur in wenigen Fällen stimmt). Erfreulich viele Vertreter auch der REFA- Seite waren anwesend und konnten Ihre Sicht einbringen. **Zufriedenheit der Mitarbeiter als Grundlage guter Leistungen hat nicht nur mit Geld zu tun**, sondern auch mit respektvollem Umgang und kleinen Gesten der Wertschätzung, wie zum Beispiel einem Blumenstrauß zum Geburtstag oder zum Stellenantritt (das scheint – für mich seltsam – nicht überall selbstverständlich zu sein, ich bekenne aber an dieser Stelle, nur in diesem Punkt offenbar muster-gültig zu handeln, in anderen Punkten des Teambuilding ist und war insbesondere bei Stress **noch Luft nach oben, daran muss ich arbeiten, daran müssen wir arbeiten).**

Arbeit ist an diesem Punkt ein gutes Stichwort, wie ein Blick auf die Uhr zeigt – zwei komplexe Aufhebungsverträge wollen vorbereitet werden, Frau Breitenauer fängt wahrscheinlich ohnehin schon an, sich Sorgen zu machen, ob ich die Deadline für den Beitrag im Kopf habe. Die Wies'n spielt in diesem Beitrag und auch sonst dieses Jahr (eigentlich leider) keine Rolle für mich, ich hoffe aber, dass möglichst viele von Ihnen auf und um das Ereignis positive Erträge für die Work-Life- Bilanz gewinnen (bayerisch: Gemütlichkeit) und der klassisch drohenden Erkältung nach Festzelt-Besuch entgehen. Aber auch wenn's bei Ihnen dort nicht klappt: **wir haben bei Redaktionsschluss noch ganze drei Monate bis Weihnachten, um alles weiter gut und noch besser zu machen –dabei viel Erfolg bis zum Wiederlesen!**

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues aus der MediationsZentrale München

MZM Friedensstifterpreis

Wie in der Maiausgabe der MAV Mitteilungen berichtet, hat die MediationsZentrale München zum zweiten Mal den „MZM Friedensstifterpreis“ ausgeschrieben: Drei Frieden stiftende Vorbilder in oberbayerischen Schulen werden am 19. November 2019 für ihr herausragendes Engagement mit dem „MZM Friedensstift“ öffentlichkeitswirksam gewürdigt. Wir setzen gute Beispiele und Orientierung gebende Handlungsalternativen ins Licht - und ein Gegengewicht zu den Angst und Wut stimulierenden Nachrichten rund um Gewalt und Eskalation. Kleine und große Vorbilder, die sich beharrlich für ein konstruktives Miteinander in ihrer Gemeinschaft einsetzen, sind Hoffnungsträger. Sie verdienen größten Respekt und Aufmerksamkeit.

4 |

Mit Beginn des neuen Schuljahrs am 10. September geht die Ausschreibung in die spannende Endphase; bis zum 15. Oktober 2019 um 00:00 Uhr können Vorschläge bei der MZM eingereicht werden. Werfen Sie einen Blick auf: www.mediationszentrale-muenchen.de/friedensstifterpreis. Erzählen Sie es weiter – Ihren Kindern, anderen Eltern, Ihnen bekannten Schulen, Lehrkräften, Schulleitungen. Helfen Sie mit, das Thema Frieden in den Fokus zu rücken.

Um nichts anderes als Frieden geht es der MZM in unserem seit weit über einem Jahrzehnt bewährten Wirken. Als Zusammenschluss der wichtigsten mit Mediation befassten Kräfte setzen wir uns für Mediation und kooperative Konfliktklärung ein.

Das MZM Team „Konfliktmanagement in Führung“ befasst sich mit Mediation auf Führungsebene. Ziel ist, Menschen in Führungspositionen mit Mediation und Möglichkeiten alternativer Konfliktlösung vertraut zu machen und Mediation überall dort zu fördern, wo Führung stattfindet. Wenn Sie Informationen, Inhouse-Vorträge oder Empfehlungen wünschen, finden Sie die Kontaktdaten zur Teamleitung Brigitte Santo und Marie-Louise Schäfter unter <https://www.mediationszentrale-muenchen.de/wer-wir-sind/arbeitskreise/fuehrungskraefte>.

Unser Team „MZM Schulmediation“ führt seine Arbeit im neuen Schuljahr mit 45 aktiven Mediatoren in 27 Schulen in und um München erfolgreich fort. ARAG fördert neben dem MZM Friedensstifterpreis nunmehr im vierten Jahr die erfolgreiche Friedensarbeit, die die ehrenamtlichen MZM Schulmediatoren Woche für Woche hochengagiert leisten. Infos, zwei Kurzfilme und Medienlinks finden Sie unter: www.mediationszentrale-muenchen.de/wer-wir-sind/arbeitskreise/schulmediation.

Falls Sie sich für das Thema Wut, deren Ursachen und Wege im Umgang mit Wut und Aggression interessieren: Dann hören Sie auf oben genannter Website in einen Beitrag des Bayerischen Rundfunks, Sendung Notizbuch, Freitagforum vom 27. Juli 2019 hinein: „Was steckt hinter der Wut“?

Gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg und dem Bayerischen Anwaltverband veranstaltet die MediationsZentrale München am 16. Oktober 2019 den 4. Bayerischen Mediationstag. Unter dem Thema „Wandel der Konfliktkultur in Gesellschaft, Wirtschaft und Justiz“ stellen interessante Vorträge und Workshops aus anwaltlicher, richterlicher, unternehmerischer und wissenschaftlicher Sicht dar, wie die Praxis sich auf den Wandel der Konfliktkultur in Gesellschaft, Wirtschaft und Justiz einstellen und ihn mitgestalten kann. Infos, Flyer und Anmeldeformular finden Sie unter <https://www.mediationszentrale-muenchen.de/angebote/4-bayerischer-mediationstag-2019>. Ihre Ansprechpartnerin in der MZM ist **Barbara von Petersdorff**.

Hilfreiche Informationen zu Mediationsausbildung und anerkannten Ausbildungsinstituten sowie rund um Familienmediation finden sich wie gewohnt auf unserer Website <https://www.mediationszentrale-muenchen.de>.

Juliane Wünschmann, MediationsZentrale München
Stellv. Vorstand und Leitung Team MZM Schulmediation

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der

Regel in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, 80992 München. Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstamm-**

tisches Cooperative Praxis CP ein. Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 26. November 2019**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 20. November 2019 ab 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-gaststätte Neuhauser Straße 27. Das Diskussionsthema kann kurzfristig erfragt werden. **Um Anmeldung wird gebeten.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht findet am **Mittwoch, den 23. Oktober 2019 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

Der letzte Stammtisch des Jahres ist geplant für den 27.11.2019.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Der nächste Stammtisch ist geplant für **Donnerstag, 10. Oktober 2019 um 19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München**.

Im November findet auf Grund der Herbsttagung der AGEM kein Treffen statt. Ein weiterer Stammtisch ist geplant für den 12. Dezember 2019. Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Achtung: Geänderter Ort!

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet **am Donnerstag, den 10. Oktober 2019 um 18.30 Uhr** statt.

Achtung:

Aufgrund von Bauarbeiten im Palaiskeller wird der Stammtisch in den **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München verlegt.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Der nächste Stammtischtermin ist für Ende November geplant. Das genaue Datum stand bei Redaktionsschluss jedoch noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)
<https://davforum.de>

MAV-Service

Neue Homepage – Neue Formulare

Der MAV hat zum 01. September seine neue Homepage in Betrieb genommen. Sie präsentiert sich klar, modern und aufgeräumt. Die frühere Trennung in Anwalts- und Bürgerportal wurde aufgelöst. Sowohl Anwälte als auch Bürger finden nun alle Informationen bequem über die Navigationsleiste.

Auf der Startseite finden Sie unter „Aktuelle Kurzmitteilung“ hochaktuelle Informationen, so wie Sie es gewohnt sind. Die neue MAV Homepage ist dynamisch und passt ihr Aussehen dem jeweils benutzten Endgerät an. So können Sie sich auch von unterwegs informieren.

Auf der neuen Homepage finden Sie wie gewohnt alle Veranstaltungen des MAV, der MAV GmbH, die Tagungen des BAV, die MAV-Mitteilungen, den Stellenmarkt, die Themenstammtische sowie viele Informationen zu Kanzlei und Berufsleben, Kooperationen und den Vorteilen Ihrer Mitgliedschaft.

Auch die Formulare wurden aktualisiert. Unter dem Navigationspunkt Mitgliedschaft und dem Unterpunkt „Ihre Daten ändern“ finden Sie übersichtliche und klar strukturierte Formulare um Ihre Fachanwaltschaften oder Fachgebiete zu aktualisieren, Ihren Umzug und Vereinswechsel bekannt zu geben, Ihre geänderten Kontaktdaten mitzuteilen oder – besonders wichtig – geänderte Bankdaten bekannt zu geben.

Denn für **den Einzug des Mitgliedsbeitrages 2020** müssen uns **geänderte Bankdaten bis zum 01. Dezember 2019** mitgeteilt werden, um den reibungslosen SEPA-Lastschriftinzug von Ihrem aktuellen Konto vornehmen zu können. Technisch können später bekannt gegebene Kontodaten für den Einzug Anfang Januar leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Änderung Ihrer Bankdaten verwenden Sie das neue Formular „Bankverbindung“. Sie können das Formular mit der Hand oder digital ausfüllen, anschließend ausdrucken, unterschreiben und uns zusenden. Dazu speichern Sie das in Ihrem Browser geöffnete Formular auf Ihrem lokalen Gerät ab bzw. stoßen den Download an und öffnen es mit einem pdf-Reader. Die Felder lassen sich nun bequem digital ausfüllen. Das Dokument können Sie ausgefüllt abspeichern und anschließend ausdrucken, unterschreiben und uns zusenden.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast,

Prielmayerstr. 8/Zimmer 63. Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Änderungen in BORA und FAO können wirksam werden

Die von der Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 6.5.2019 beschlossenen Klarstellungen zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht bei der E-Mail-Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft können wirksam werden. Gleiches gilt für eine ebenfalls beschlossene Änderung in § 6 FAO betreffend die Fachanwaltsausbildung.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass die Beschlüsse nicht zu beanstanden sind. Sie werden in der kommenden Ausgabe der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten dann **zum 1.1.2020** in Kraft (vgl. § 191e BRAO).

Die **Beschlüsse der Satzungsversammlung** vom 06.05.2019 finden Sie unter https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/6-sv/190000-beschluesse-8.-sitzung-6.-sv_internet.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 16/2019 v. 14.08.2019)

Rechtsanwälte in UK – was tun beim „No Deal“-Brexit?

Falls es zu einem harten Brexit am 31. Oktober 2019 kommen sollte, ist das Justizministerium des Vereinigten Königreichs vorbereitet: In Leitlinien vom August 2019 (<https://www.gov.uk/government/publications/eu-lawyers-in-the-uk-after-a-no-deal-brexiteu-lawyers-in-the-uk-after-a-no-deal-brexite>) erteilt es Hinweise, wie Anwälte aus der EU weiter in UK tätig sein können, die entweder als Anwalt ihres Heimatstaates praktizieren oder in UK durch eine dreijährige Tätigkeit oder eine Eignungsprüfung Solicitors, Barristers oder Advocates geworden sind.

Warum die Regeln großzügiger sind als der deutsche Entwurf zum harten Brexit vom Februar 2019, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/hard-brexiteu-will-anwaelte-aus-eu-im-land-halten>.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 30/19 vom 09.09.2019)

BRAK lobt Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts, übt aber auch Kritik

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Ende August das bereits für Januar 2019 angekündigte Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Berufsrecht_anwalt_Berufsaus%C3%BCbungsgesellschaften.html) vorgelegt und darin einige Vorschläge der BRAK aufgegriffen hat. Erfreulich ist insbesondere, dass das BMJV der Forderung der BRAK folgt und den Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen, also auch Personenhandelsgesellschaften, zur Verfügung stellen will.

Die BRAK stimmt auch der Auffassung des BMJV zu, dass Fremdkapitalbeteiligungen grundsätzlich verboten bleiben müssen. „Nur so kann die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gewahrt bleiben“, betont BRAK-Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels. Die im Eckpunktepapier getroffenen Überlegungen, Wagniskapital für den Bereich Legal Tech zuzulassen, wird die BRAK dagegen kritisch diskutieren. „Eine solche Öffnung stellt letztlich eine Kapitalbeteiligung durch die Hintertür dar und ist nicht kohärent zu dem grundsätzlichen Verbot der Fremdkapitalbeteiligung“, so Wessels.

Die beabsichtigte „Verbesserung interprofessioneller Zusammenarbeit“ lehnt die BRAK nachdrücklich ab. Der im Eckpunktepapier enthaltene Ansatz bedeutet eine Öffnung für alle Berufe, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zweitberuf ausüben dürfen. Faktisch bedeutet dies, dass Sozietäten mit beinahe jedem Beruf-

stätigen – außer dem Makler – gebildet werden können. „Das ist nicht hinnehmbar und gefährdet die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes. Wir teilen nach wie vor die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes. Eine Erweiterung ist nur hin zu vergleichbaren Berufen denkbar, die ihrerseits über eigene Berufspflichten und insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten verfügen“, resümiert Wessels.

Die BRAK hält weiterhin an ihren Vorschlägen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht fest, die sie bereits im Rahmen einer Stellungnahme im Mai 2018 (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2018/mai/stellungnahme-der-brak-2018-15.pdf>) an das BMJV übermittelt hat.

(Quelle: BRAK, Presseerklärung Nr. 10 vom 29. August 2019)

Bürokratieentlastungsgesetz: Mehr Digitalisierung, weniger Bürokratie

Mit dem Entwurf für das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) hat das Bundeskabinett ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das die Wirtschaft, Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung deutlich von Bürokratie entlasten soll. In Zahlen ausgedrückt soll dies eine Entlastung in Höhe von insgesamt 1,1 Milliarden Euro bedeuten.

Das BEG III enthält die folgenden Schwerpunkte:

Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Ein elektronisches Meldeverfahren soll die Einreichung des Krankenscheins ersetzen. Künftig informieren die Krankenkassen den

Anzeige

7

E-Mail sicher machen

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

Die E-Mail ist nach wie vor das größte Einfallstor für Schadsoftware. (siehe MAV-Mitteilungen Juni 2019, Seite 12)
Unsere Lösung blockiert gefährliche E-Mails, bevor sie in Ihrem Posteingang landen.

Intensivschutz vor Viren und Spam

Verschlüsselung Ihrer E-Mails

Positive Außenwirkung durch e. Zertifikat

Archivierung nach GoBD

Unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig; leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren

✉ hochsicher@jurteam.de

💡 www.hochsicher.jurteam.de

☎ 08165 94060

brück II
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn

Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers.

Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen: Für Unternehmen soll die Pflicht entfallen, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten DV-Programme in Betrieb zu halten. Diese können künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist.

Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe: Bislang müssen Hotels und Pensionen ihre Gäste Melde-scheine aus Papier ausfüllen und unterschrieben lassen. Künftig soll das auch digital möglich sein – zum Beispiel in Verbindung mit dem elektronischen Personalausweis.

Zudem soll das BEG III zur Reduzierung der Statistikpflichten beitragen. Ziel ist es, das aktuelle Registerwesen durch Einführung eines Basisregisters für Unternehmen zu modernisieren. Dadurch sollen weitere Entlastungen der Wirtschaft um etwa 216 Millionen Euro pro Jahr möglich sein.

(Quelle: Webseite Bundesregierung, Aktuelles, Kabinett, letzter Zugriff 18.09.2019)

Digitale Anwaltschaft

Anwalt2019

Nach dem großen Erfolg in 2018 veranstaltet der Bayerische Anwaltverband auch in diesem Jahr seine jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag. Im Gegensatz zu vielen anderen Angeboten richtet sich diese Veranstaltung explizit an die kleine bis mittlere Kanzlei. Im Mittelpunkt steht der Anwalt mit seinen Bedürfnissen bei der Beratung seiner Mandanten. **Anwalt2019** ist eine Fortbildung – keine Verkaufsmesse. Einzelne Produkte, die ausgestellt und präsentiert werden, wurden mit Bedacht ausgewählt.

Zu Beginn wird **Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair**, Abteilungsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, von den Fortschritten des elektronischen Rechtsverkehrs an den bayerischen Gerichten berichten. Mit ihrem Vortrag „How To Legal Tech“ präsentiert **Dr. Christina Maria Leeb** aktuelle Trends und Themen für die Anwaltschaft. **Zoë Andreae** spricht zu „Legal Design – Die Mandanten im Fokus“. Mit **Leeb** und **Andreae** sind zwei „Women of Legal Tech 2018“ am Start um ihre Erfahrungen mit den niedergelassenen Anwälten zu teilen.

Die **Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins Edith Kindermann** spricht auf dieser Tagung nicht nur ein Grußwort, sondern auch über ihre Erfahrungen mit verschiedenen Formen der Zusammenarbeit in der Anwaltschaft und präsentiert ihre Ideen zur zunehmenden Digitalisierung in den Kanzleien. Schon im letzten Jahr hatte uns die DSGVO beschäftigt und in diesem Jahr zeigt der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz **Prof. Dr. Thomas Petri** „Verhaltensstrategien bei behördlichen Datenerhebungen“ auf. **Thilo Mollenhauer**, der langjährige Erfahrung als Produktmanager für Kanzleisoftware und einen Faible für digitale Transformation hat, war bereits 2018 mit „Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware“ angekündigt – in diesem Jahr wurde sein Vortrag neu angesetzt. Das Thema Digitalisierung begegnet dem **Diplom-Psychologen Heinz Günter Andersch Sattler** sowohl im Rahmen von Psychotherapie als auch im Gesundheitsmanagement in Wirtschaftsunternehmen und im Bereich von Organisations-Coaching. Er beleuchtet das Thema „Digitalisierung – Chance oder Belastung?“ und gibt den Teilnehmern dazu konkrete Techniken mit auf den Weg.

Ergänzt wird das Vortragsprogramm durch zwei Produktvorstellungen auf der Bühne. **Georg Günther** zeigt die Arbeit mit **Juris®** einem Onlineportal für Rechtsinformationen, das dem Nutzer Zugriff auf mehrere Millionen Dokumente aus allen Rechtsgebieten ermöglicht.

Uwe Horwath stellt mit **Methodigy®** eine Anwaltssoftware vor, die es ermöglichen soll, Akten nach dem bisher vertrauten analogen Vorgehen zu bearbeiten und zugleich von den Vorteilen der digitalen Aktenarbeit zu profitieren. Zusätzlich zu diesen beiden Produkten können sich die Teilnehmer im Foyer auch über **Actaport®** informieren. Dabei handelt es sich um eine Cloud-basierte Software für Juristen, die eine sichere und mobile Kanzleilösung anbietet. Alle Akteninformationen, Termine und Dokumente stehen jederzeit zur Verfügung – egal ob im Gerichtssaal, beim Mandanten oder zu Hause.

Der abschließende Stehempfang lädt die Teilnehmer ein, die neu gewonnenen Erkenntnisse und Ideen gleich vor Ort zu diskutieren und den Veranstaltungstag gemeinsam ausklingen zu lassen.

Als Veranstaltungsort hat sich seit 2018 das **Haus der bayerischen Wirtschaft** in der Münchner Innenstadt mit seiner modernen Ausstattung und den hellen Räumlichkeiten bewährt. Durch das Programm führt der **Präsident des BAV Michael Dudek**.

Nähere Informationen und Anmeldung über www.anwalt2019.de

Stellungnahme der BRAK zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren

Die BRAK hat zu den vier Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die sich mit der Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren befassen, eine Stellungnahme abgegeben und weist insbesondere darauf hin, dass die Verwendung eines einheitlichen Aktenbegriffes notwendig erscheint.

Die Verordnungsentwürfe sprechen derzeit von der Führung einer elektronischen „Strafverfahrensakte“ (§ 1 S. 1 B/LStrafAktFV, § 1 StrafAkt ÜbV und § 1 I StrafAktEinV), wobei unklar bleibt, ob der Begriff deckungsgleich mit dem in §§ 32, 496 StPO, § 1 JAktAG eingeführten Begriff der „elektronischen Akte“ in Strafsachen ist. Die Verordnungsbegründungen wiederum bezeichnen die Akten in Strafsachen als Teil der „Justizverfahrensakten“. In der gegenwärtigen Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte werden auswechselbare Bezeichnungen und Differenzierungen verwendet, wie z.B. Ermittlungsakten, Strafakten, Strafverfahrensakten, Beweismittelakten, Spurenakten oder Personenakten.

Die BRAK kritisiert zudem, dass Einsichtsberechtigten nur Einblick in das „Repräsentat“, nicht aber die eAkte selbst gewährt werden soll. Um den Gesamtbestand der elektronischen Informationen der Strafverfolgungsorgane in der eAkte von dem für die Akteneinsichtsgewährung vorgesehenen Format abzuschichten, wird in den Entwürfen der Begriff des „Repräsentats“ einer eAkte eingeführt. Das „Repräsentat“ ist nicht die eAkte selbst, sondern nur eine elektronische Kopie von denjenigen Teilen der eAkte, die in ein lesbares und druckbares PDF/A-1- oder PDF/A-2-Standard-Format übertragen werden konnten und für die die Einsicht bewilligt wurde. Dies stellt bereits eine vor dem Hintergrund der bisherigen Regelung zur Akteneinsicht bedenkliche Einschränkung dar, die sich noch verschärft, wirft man einen Blick in die Zukunft: Die eAkte wird künftig vermehrt Aktenteile beinhalten, die einer Übertragung in ein PDF/A oder PDF/A-2-Standard-Format nicht zugänglich sind, wie etwa Audio- oder Videodateien. Die Einsicht lediglich in das „Repräsentat“ erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

In ihrer Stellungnahme geht die BRAK auch auf gerichtsverfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme ein.

Die Stellungnahme der BRAK finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/august/stellungnahme-der-brak-2019-17.pdf>

Die Referentenentwürfe finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung_elektronische_Akte.html

(Quellen: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 17/2019 vom 28. August 2019, Homepage BMJV: Aktuelle Gesetzgebungsverfahren)

Bundestag beschließt: Datenschutzbeauftragter künftig erst ab 20 Mitarbeitern

Erleichterung für kleine Kanzleien: Bislang müssen Kanzleien mit mehr als zehn Beschäftigten in der Datenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das wird sich ändern. Der Bundestag hat die Grenze auf 20 Mitarbeiter angehoben. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 20. September zugestimmt. Warum die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auch in kleinen Kanzleien gleichwohl sinnvoll sein kann, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bundestag-datenschutz-beauftragter-ab-20-mitarbeitern>.

Den Gesetzesbeschluss finden Sie unter <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0301-0400/380-19.pdf>

(Quelle: Serviceseiten Bundesrat, DAV Depesche Nr. 38/19 v. 19.09.2019)

beA:

beA-Adresse bei jedem Versand auf Richtigkeit prüfen

Fehlerhafte Adresse des Arbeitsgerichts Bonn im beA führt zu vollständiger Zustellantwort mit den Zugangsdaten ohne tatsächlichem Eingang des Schriftsatzes

Eine Änderung der SAFE-ID des Arbeitsgerichtes Bonn und der Umstand, dass die „alte“ Adresse (safe-sp1-1465370802977-016136633) nicht zeitgleich abgeschaltet wurde, führte dazu, dass dem Absender eines Schriftsatzes, der diesen an die „alte“ Adresse schickte, eine vollständige Zustellantwort mit den Zugangsdaten übersandt. **Der Schriftsatz ging jedoch bei dem Arbeitsgericht Bonn tatsächlich nicht auf dem Server ein.**

An der Löschung bzw. Blindschaltung der alten Adresse wird seitens des zentralen IT-Dienstleisters der Justiz gearbeitet. Der Direktor des Arbeitsgerichts Bonn weist deshalb darauf hin, die interne beA-Adresse des Arbeitsgerichts Bonn auf Ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Die korrekte Anschrift des Arbeitsgerichts Bonn lautet:

DE.Justiz.fe0dbb02-a660-403c-9a03-d505fff0f734.436e

(Quelle: Schreiben des Direktors des Arbeitsgerichts Bonn v. 15. Juli 2019)

Phishing & Co.

Start der PSD2-Richtlinie – Betrüger nutzen Unsicherheiten

Die am 14. September in Kraft getretene Zahlungsdiensterichtlinie der EU sorgt bei Bankkunden für Unsicherheiten, die Betrüger schamlos ausnutzen.

Mit Phishing-Mails werden Bankkunden aufgefordert auf Grund der Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 ihre Kundendaten zu bestätigen. Tatsächlich landen die Verbraucher auf gefälschten Portalen und geben ihre Banking-Daten damit den Betrügern preis.

Wie die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen mitteilt, sind auch Kunden von Zahlungsdiensten wie Paypal betroffen. Mails, die auf den ersten Blick realistisch aussehen, sollen Kunden dazu verleiten einem Link zu folgen, um anlässlich der PSD2 ihr Paypal-Konto zu verifizieren, da das Konto sonst „eingefroren“ werde.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz warnt in einer Pressemitteilung vor einer besonders dreisten Abzocke eines Anbieters teurer Prepaid-Kreditkarten. Telefonisch wird Verbrauchern „vorgegaukelt“, dass die bisherige Kreditkarte "wegen der Gesetzesänderungen" nicht mehr verwendet werden könne. daher werde eine neue zugesandt. Kurz darauf folgt eine Postsendung dieses Anbieters, für die 98,90 Euro per Nachnahme fällig sind.

Gesundes Misstrauen ist der beste Schutz. Banken oder Zahlungsdienste fragen grundsätzlich niemals Kundendaten oder Zugangsdaten zum Konto per Mail oder am Telefon ab. Im Zweifel sollte man direkt beim Kreditinstitut oder Dienstleister nachfragen, wenn man rund ums Thema PSD2 kontaktiert wird.

(Quelle: LKA RP, PM vom 11. September 2019, Phishing-Radar der Verbraucherzentrale)

Anzeige



GUT, DEN WAHREN WERT ZU KENNEN.

Valoris ist spezialisiert auf die fundierte Verkehrswertermittlung sowohl von bebauten, wie unbebauten Grundstücken, Häusern und Wohnungen. Geografische Schwerpunkte sind die Metropolregion München sowie der Raum Südbayern.

info@valoris.de | www.valoris.de

VALORIS

BÜRO MÜNCHEN
Clemensstraße 41 | 80803 München
Telefon. 089 - 90 18 94 60

BÜRO DACHAU
Jocherstraße 7 | 85221 Dachau
Telefon. 08131 - 37 18 98

IMMOBILIEN-SACHVERSTÄNDIGEN GMBH

Telefonanlagen als Einfallstor für Kriminelle

Die Mehrheit der Telefonanlagen in Unternehmen und Organisationen laufen heutzutage über Voice-over-IP (VoIP). Das lokale Firmennetz verbindet die Geräte miteinander, die Administratoren können sie über ein Web-Interface verwalten. Wie Heise Online berichtet, können Angreifer Sicherheitslücken dieser Web-Interfaces nutzen und so die Anlagen überwachen oder manipulieren. Die Schwachstelle tritt bei insgesamt 35 Geräten von 25 Herstellern auf. **Entsprechende Sicherheitsupdates der Hersteller stehen bereit, sie sollten umgehend installiert werden.**

Tipps und Hinweise zu IT-Sicherheit am Arbeitsplatz können Sie auf den Seiten des BSI für Bürger nachlesen: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/DigitaleGesellschaft/IT_Sicherheit_am_Arbeitsplatz/IT_Sicherheit_am_Arbeitsplatz_node.html

Zur Meldung von Heise Online: VoIP-Sicherheitslücken: Viele Büro-Telefonanlagen grundlegend unsicher: <https://www.heise.de/security/meldung/VoIP-Sicherheitsluecken-Viele-Buero-Telefonanlagen-grundlegend-unsicher-4499202.html>

(Quelle: BSI, Buerger-Cert-Newsletter, SICHER • INFORMIERT 18/2019 vom 22.08.2019)

10 |

Berufsrecht

Tätigkeit im europäischen Ausland

Das Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband wird, vor allem bei grenzüberschreitenden Mandaten, immer wieder mit Fragen nach den Möglichkeiten und den Bedingungen für ein Tätigwerden im Europäischen Ausland konfrontiert, namentlich in Ländern, die, von München aus gesehen, gewissermaßen vor der Haustür liegen wie Österreich, Italien oder die Schweiz.

Europarechtliche Grundlagen sind die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Februar 1998) sowie die Richtlinie zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977). Diese Richtlinien ermöglichen die Niederlassung mit einer Kanzlei wie auch die nur vorübergehende Dienstleistung in den (noch) 28 Staaten der Europäischen Union, in den weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Liechtenstein, Norwegen, Island) sowie – aufgrund der bilateralen Abkommen mit der Schweiz – in der Schweiz.

Dazu hat der CCBE (Commission de Conseil des Barreaux européens) jetzt **„Guidelines for Bars & Law Societies on Free Movement of Lawyers within the European Union“** herausgegeben, die im Internet unter diesem Stichwort von der Homepage der CCBE heruntergeladen werden können. Des Weiteren finden sich unter dem Link <https://www.ccbe.eu/index.php?id=224> eine Auflistung der Rechtsprechung des EuGH zur Dienstleistungs- und zur Niederlassungsfreiheit (Unterpunkt: Case Law) sowie Hinweise zur Umsetzung der Richtlinien in das jeweilige nationale Recht (Unterpunkt: External links / National implementing Measures). Für **Österreich** sei auf das **Europäische Rechtsanwaltsgesetz** (EIRAG) verwiesen; in **Italien** sind die entsprechenden Regelungen im **Codice deontologico** enthalten und in der **Schweiz** im **Anwaltsgesetz** (BGFA). Wichtig ist, dass es in diesen Ländern für das **Auftreten vor Gericht des Einvernehmens mit einem heimischen Anwalt** bedarf. Deutschland hat von der Möglichkeit, bei der Umsetzung des europäischen Rechts einen Einvernehmensanwalt vorzusehen, bekanntlich keinen Gebrauch gemacht, so dass

europäische Anwälte in Deutschland dieselben Befugnisse haben wie ein deutscher Rechtsanwalt (§ 2 Abs. 1 EuRAG), allerdings unter ihrer heimatlichen Berufsbezeichnung auftreten müssen („under home title“).

Für Rückfragen im Einzelfall wenden Sie sich an das Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband, das auch über einschlägige Literatur verfügt.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Gebührenrecht

Wirksamkeit und Fortbestand der Einigung als Voraussetzung der Einigungsgebühr?

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 1000 VV verdient der Anwalt eine Einigungsgebühr, wenn er beim Abschluss eines Vertrages mitwirkt, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Gleiches gilt nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV, wenn die Erfüllung eines Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen, geregelt wird (Zahlungsvereinbarung).

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist selbstverständlich, dass die Einigung wirksam zustande gekommen sein muss. Fraglich ist, inwieweit sie auch Bestand behalten muss. Hier sollen einmal die einzelnen Fallkonstellationen betrachtet werden.

I. Formbedürftige Einigung

Ist die Einigung formbedürftig, dann kommt eine wirksame Einigung nur zustande, wenn die Form gewahrt oder geheilt wird. Bleibt die Einigung mangels Einhaltung der Form unwirksam und wird die fehlende Form nicht geheilt, entsteht auch keine Einigungsgebühr (AnwK-RVG/Schafhausen/Schneider/Thiel, 8. Aufl. 2017, Nr. 1000 Rn. 47 ff.). Solche Fälle kommen insbesondere vor bei Einigungen über Grundstücksangelegenheiten (§ 311b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB), Zugewinnausgleich während des Ehescheidungsverfahrens oder für den Fall der Scheidung (§ 1378 Abs. 3 S. 2 BGB), Versorgungsausgleich (§§ 1408 Abs. 2 S. 1, 1410 BGB), nachehelichen Unterhalt vor Rechtskraft der Scheidung (§ 1585c S. 2 BGB) oder einen Anteil am Nachlass (§ 2033 Abs. 1 S. 2 BGB).

II. Genehmigungsbedürftige Einigung

Bedarf die Einigung einer Genehmigung (z.B. nach § 1643 BGB bei Grundstücksgeschäften unter Beteiligung Minderjähriger), so entsteht die Einigungsgebühr erst mit Erteilung der Genehmigung (OLG Koblenz JurBüro 1982, 1829; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 24. Aufl. 2019, Nr. 1000 VV Rn. 60). Die gegenteilige Auffassung (OLG Zweibrücken JurBüro 1983, 226), wonach die Einigungsgebühr grundsätzlich bereits mit der Vereinbarung anfallen soll, nicht erst mit deren Genehmigung widerspricht dem gesetzlichen System. Die Einigungsgebühr ist eine Erfolgsgebühr. Tritt der Erfolg nicht ein, kann auch keine Einigungsgebühr entstehen.

III. Aufschiebend bedingte Einigung

Schließen die Parteien eine Einigung unter einer aufschiebenden Bedingung, so wird die Einigungsgebühr erst ausgelöst, wenn die Bedingung eingetreten ist. Dies folgt aus Anm. Abs. 3, 1. Alt. zu Nr. 1000 VV. Die Bedingung kann von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sein. Sie kann sich aber auch aus den Umständen ergeben. Dies



18. Bayerischer IT-Rechtstag 2019

Back to the Roots: IT-Verträge 4.0

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 17. Oktober 2019: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA DAVIT

09:15 bis 10:00 Uhr | **Europäisierung des IT-Vertragsrechts**

Prof. Dr. Thomas Riehm, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Universität Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Technische und organisatorische Maßnahmen in der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO**

RA Karsten U. Bartels, LL.M., HK2 Rechtsanwälte, Berlin

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **IT-Sicherheit in der Vertragsgestaltung**

RA Dr. Mansur Pour Rafsendsjani, Noerr LLP, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Blockchain & Smart Contracts – IT-Infrastrukturverträge**

Prof. Dr. Dr. Walter Blocher, Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Kassel

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause**

13:45 bis 14:30 Uhr | **Kritische Schnittstellen bei SCRUM-Verträgen**

Dr. Frank Sarre, Projective Expert Group GmbH, München

14:30 bis 15:15 Uhr | **Ausgestaltung von SCRUM-Verträgen nach werkvertraglichen Grundsätzen**

RAin Dr. Truiken J. Heydn, TCI Rechtsanwälte, München

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Regulatorische Anforderungen bei der Gestaltung von Cloud-Verträgen**

RA Dr. Lars Lensdorf, Covington & Burling LLP, Frankfurt

16:30 bis 17:15 Uhr | **Verträge nach Art. 26 DSGVO**

RAin Dr. Isabell Conrad, SSW Rechtsanwälte, München

17:15 bis 17:30 Uhr | **Zusammenfassung des Tages und Abschlussdiskussion**

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München (GfA DAVIT)



www.uni-passau.de

| 11

Wir danken unseren



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de



<http://www.chbeck.de>

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5, 80331 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder:
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)
– für Nichtmitglieder:
€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt X/2019

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 18. Bayerischer IT-Rechtstag | 17. Oktober 2019:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

ist z.B. in der Regel bei einer Scheidungsfolgenvereinbarung der Fall. Hier entsteht die Einigungsgebühr erst mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses, da eine Scheidungsfolgenvereinbarung kraft ihrer Definition unter der Bedingung der Rechtskraft der Scheidung steht (OLG Hamm Jur-Büro 1981, 382; OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 1683; AnwK-RVG/Schafhausen/Schneider/Thiel, Nr. 1000 Rn. 54).

IV. Auflösend bedingte Einigung

Anders verhält es sich dagegen bei einer auflösenden Bedingung. Hier entsteht die Einigungsgebühr mit Abschluss der Einigung (arg e Anm. Abs. 3, 1. Alt. zu Nr. 1000 VV). Sie fällt auch dann nicht mehr weg, wenn die auflösende Bedingung eintritt (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 1000 VV-RVG Rn. 74). Hierzu zählt z. B. eine Einigung, die eine Verfallklausel enthält (KG AGS 2019, 269 = RVGreport 2019, 259). Tritt die auflösende Bedingung ein, bleibt den Anwälten die Einigungsgebühr erhalten.

V. Einigung unter Widerrufsvorbehalt

Wird eine Einigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossen, ordnet Anm. Abs. 3, 2. Alt. zu Nr. 1000 VV an, dass die Einigungsgebühr erst dann entsteht, wenn die Einigung nicht mehr widerrufen werden kann. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei dem Widerrufsvorbehalt um ein vertragliches Rücktrittsrecht nach den §§ 346 ff. BGB handelt oder eine aufschiebende Bedingung nach § 158 BGB (Nichtausüben des Widerrufsrechts).

Nicht erforderlich ist, dass beiden Parteien ein Widerrufsvorbehalt eingeräumt worden ist. Auch für den Rechtsanwalt, der die Einigung ohne Widerrufsvorbehalt abschließt, entsteht die Einigungsgebühr erst, wenn die Widerrufsfrist für die Gegenseite abgelaufen ist. Widerruft die Gegenseite, entsteht für keinen der beteiligten Anwälte eine Einigungsgebühr (OLG Frankfurt JurBüro 1979, 849).

VI. Anfechtung der Einigung

Wird eine Einigung im Nachhinein angefochten, so gilt sie damit nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig. Diese Rechtsfolge ist auch für das Gebührenrecht zu beachten, so dass eine Einigungsgebühr nicht anfällt (OLG Jena AGS 2012, 127 = JurBüro 2012, 142 = NJW-Spezial 2012, 123; OLG München MDR 1991, 263 = AnwBl 1991, 273; AnwK-RVG/Schafhausen/Schneider/Thiel, Nr. 1000 Rn. 57). Die Gegenauffassung (OLG Schleswig JurBüro 1991, 932; OLG Karlsruhe OLGR 1999, 332) vermag nicht zu überzeugen. Ist die Einigung nach materiellem Recht nichtig, so haben es die Anwälte gerade nicht erreicht, eine Erledigung durch Einigung herbeizuführen. Der angestrebte Erfolg ist nicht eingetreten. Hinzu kommt, dass infolge der Anfechtung der Einigung die Angelegenheit nicht erledigt ist und den Anwälten ohnehin weitere Gebühren entstehen. Es ist ihnen unbenommen, erneut eine – diesmal wirksame – Einigung abzuschließen.

VII. Rücktritt von der Einigung

Tritt eine Partei aufgrund eines gesetzlichen Rücktrittsrechts von der Einigung zurück, bleibt die Einigungsgebühr bestehen. Die Anm. Abs. 3 zu Nr. 1000 VV RVG gilt für diesen Fall nicht (AG Wesel AGS 2017, 324; AnwK-RVG/Schafhausen/Schneider/Thiel, Nr. 1000 Rn. 58). Im Gegensatz zur Anfechtung wird infolge des ausgeübten Rücktritts die Einigung nicht rückwirkend unwirksam, sondern sie wird rückabgewickelt (§ 346 BGB). Daher bleibt die Einigungsgebühr bestehen.

Beispiel: Die Parteien vereinbaren, dass der Schuldner zum Ausgleich einer Forderung in Höhe von 8.000,00 Euro einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro in monatlichen Raten zu 500 Euro zahlen soll. Der Schuldner zahlt nicht, so dass der Gläubiger schließlich nach Fristsetzung von der Einigung zurücktritt und wiederum die vollen 8.000,00 Euro geltend macht.

Die Einigung ist wirksam zustande gekommen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts berührt nicht die Wirksamkeit der Einigung. Die Einigungsgebühr bleibt daher bestehen.



Veranstaltung der ARGE Mediation im Münchener AnwaltVerein e.V.

Konfliktmanagement in München

Montag, 21. Oktober 2019
18.00 Uhr, MAV GmbH
Seminarraum

Garmischer Straße 8/4.OG
(direkt am Heimeranplatz)

Referentin: Dr. Eva Jüsten

Juristin und Mediatorin

Leiterin der Stelle für Bürgerschaftliches
Engagement und Konfliktmanagement (BEK)
im Sozialreferat der Landeshauptstadt München

Konflikte in Nachbarschaften und im öffentlichen Raum in München nehmen u.a. aufgrund der Verdichtung zu. In der Stadt München gibt es die Stellen SteG (Stelle für Gemeinwesenmediation) und AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München), die an diesem Abend vorgestellt werden. Der Schwerpunkt des Vortrags liegt auf Praxisbeispielen und die jeweils angewandte Methodik bei der Konfliktbearbeitung.

**Eine Teilnahme an dieser kostenfreien
Veranstaltung ist nur nach Anmeldung und
Bestätigung möglich.**

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis
10.10.2019: info@muenchener-anwaltverein.de

Dr. Gunter Schlickum
Sprecher der ARGE Mediation

VII. Einvernehmliche Aufhebung

Wird eine Einigung nachträglich einvernehmlich aufgehoben, bleibt die Einigungsgebühr erst recht bestehen (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 1000 VV Rn. 94).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Arbeitsgericht Siegburg: Krankes Kind zur Arbeit mitgenommen – kein fristloser Kündigungsgrund

Nimmt eine Arbeitnehmerin ihre erkrankten und betreuungsbedürftigen Kinder mit zur Arbeit, ist dies zwar eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten, rechtfertigt jedoch keine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber.

14 |

Die Klägerin war bei der Beklagten als Altenpflegefachkraft beschäftigt. Sie befand sich noch in der Probezeit. Während der Arbeit erkrankten die Kinder der Klägerin, woraufhin der behandelnde Arzt deren Betreuungsbedürftigkeit feststellte. Zunächst ging die Klägerin ihrer Arbeitstätigkeit für die Beklagte weiter nach, wobei sie jedoch ihre Kinder zeitweise mitnahm. Einige Tage später erkrankte die Klägerin dann selbst, und teilte der Beklagten per SMS mit, dass sie einen Arzt aufsuchen müsse. Dieser stellte am Folgetag einen später bestätigten Verdacht auf Grippe fest. Die Klägerin erhielt am 06.02.2019 eine fristlose Kündigung, weil es ihr u.a. verboten gewesen sei, ihre Kinder mit zur Arbeit zu nehmen. Die Klägerin erhob Kündigungsschutzklage gegen die fristlose Kündigung und begehrte die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Mit Urteil vom 04.09.2019 gab das Arbeitsgericht Siegburg der Klage insoweit statt und entschied, dass das Arbeitsverhältnis nicht fristlos, sondern erst mit Ablauf der 2-wöchigen Kündigungsfrist in der Probezeit am 20.02.2019 beendet worden ist. Die fristlose Kündigung hielt es für ungerechtfertigt. Zwar war das Verhalten der Klägerin sowohl aus versicherungsrechtlichen Gründen als auch wegen der bestehenden Ansteckungsgefahr für die älteren Patienten problematisch und eine Pflichtverletzung; einen Grund für eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses sah das Gericht jedoch nicht. Grundsätzlich reiche in einem solchen Fall eine Abmahnung. Auch andere Gründe für eine sofortige Beendigung konnte der Arbeitgeber nicht darlegen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg – Aktenzeichen 3 Ca 642/19 vom 04.09.2019.

Die Entscheidung kann demnächst in der Rechtsprechungsdatenbank NRW www.nrwe.de unter Eingabe des Aktenzeichens (3 Ca 642/19) aufgerufen werden.

(Quelle: ArbG Siegburg, PM 4/2019)

Sozialgericht Dortmund: Lohnbuchhalterin ist sozialversicherungspflichtig

Die Tätigkeit als Lohnbuchhalterin ist eine abhängige Beschäftigung und unterliegt deshalb der Versicherungspflicht in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Lohnbuchhalterin

entschieden, die 2005 ein Gewerbe angemeldet und Arbeiten in der Lohn- und Finanzbuchhaltung für verschiedene Auftraggeber ausgeführt hat. Seit 2008 war die im Prozess beigeladene Frau für das klagende Unternehmen als Lohnbuchhalterin auf der Grundlage von 35 Arbeitsstunden pro Monat bei einem monatlichen Pauschalbetrag von aktuell 2.000,- € beschäftigt. Die Beigeladene führte die Tätigkeit hauptsächlich persönlich in den Räumen des Unternehmens aus und nutzte dessen Lohnprogramm. Sie zahlte keine Miete und war nicht an Arbeitszeiten gebunden.

Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte die Versicherungspflicht der Beigeladenen in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung fest. Hiergegen wandte sich das Unternehmen ohne Erfolg.

Nach Auffassung des Sozialgerichts Dortmund liege keine die Versicherungspflicht ausschließende selbständige Tätigkeit der Beigeladenen vor. Vielmehr habe die Beigeladene die Tätigkeit als Lohnbuchhalterin in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt. Als maßgebliches Indiz für eine abhängige Beschäftigung wertete das Gericht, dass die Beigeladene in die Arbeitsorganisation der Klägerin eingegliedert gewesen sei. Diese Eingliederung ergebe sich daraus, dass die Beigeladene das Computersystem sowie weitere Arbeitsmittel der Klägerin genutzt und im Rahmen der Aufgabenerledigung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klägerin zusammengearbeitet habe. Auch habe die Beigeladene die Arbeitsleistung im Wesentlichen in eigener Person erbracht und sei in ihrer Tätigkeit von Weisungen der Klägerin abhängig gewesen. Dabei seien fehlende Einzelweisungen in der betrieblichen Praxis gerade bei höher qualifizierten Tätigkeiten kein Indiz für eine grundsätzliche Weisungsfreiheit des Beschäftigten. Ferner spreche für eine abhängige Beschäftigung, dass die Beigeladene kein eigenes Kapital eingesetzt und kein Unternehmerrisiko getragen habe. Insbesondere lasse die Zahlung eines Festgelohnes die Annahme eines Unternehmerrisikos nicht zu. Dass die Beigeladene die Tätigkeit für die Klägerin nur in Teilzeit ausgeübt und darüber hinaus noch weitere Teilzeittätigkeiten verrichtet habe, sei für die Beurteilung der vorliegenden Tätigkeit schließlich ohne Belang.

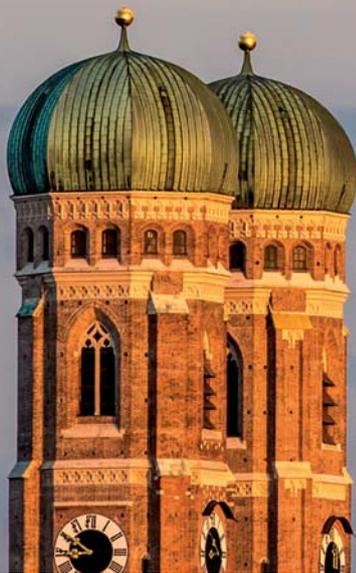
Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 11.03.2019 – S 34 BA 68/18 (rechtskräftig)

(Quelle: Justiz NRW, Sozialgericht, PM vom 01.08.2019)

BayLSG: Bewohner von Senioren- und Demenzwohngruppen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gegenüber ihrer Krankenkasse

Nach den drei Entscheidungen des 5. Senats des Bayerischen LSG vom 20.08.2019 gilt dies auch für Maßnahmen der sog. einfachsten medizinischen Behandlungspflege, die grundsätzlich auch von medizinischen Laien geleistet werden könnte. Hierunter fällt zum Beispiel das Messen von Blutzucker, das Verabreichen von Medikamenten, das Anziehen von Kompressionsstrümpfen. Ein solcher Anspruch könnte dann entfallen, wenn aufgrund eines Vertrages, z.B. des Betreuungsvertrages der Wohngruppe, diese Leistungen ausdrücklich im Rahmen der Betreuung zu erbringen sind. In allen anderen Fällen bleibt es allerdings bei der Leistungspflicht der Krankenkasse.

Eine große bayerische Krankenkasse verweigerte Senioren, die in Demenz- oder Senioren-Wohngemeinschaften leben, die Leistungen zur häuslichen Krankenpflege wie An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Medikamentengabe, Blutzuckermessungen, obwohl eine ärztliche Verordnung vorlag. Sie begründete dies damit, dass es sich dabei um Maßnahmen handle, die keine medizinische oder pflegerische Fachkunde erfordern und daher von anderen Personen, die in der WG



Anwalt 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.,
vertreten durch Präsident RA Michael Dudek.
Durchgeführt von MAV GmbH

11. November 2019

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Anwalt2019 ■ richtet sich an die kleine bis mittlere Kanzlei ■ wird gestaltet von Fachleuten und Praktikern ■ befasst sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf Anwaltsberuf, Kanzleialltag und Recht ■ gibt wertvolle Tipps für die Beratung von Mandanten im digitalen Zeitalter ...

anwalt2019.de



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Konferenz-Programm



- 09:00-10:00 Empfang, Begrüßungskaffee, Ausstellung
- 10:00-10:10 Grußwort (Michael Dudek)
- 10:10-10:30 **Der Elektronische Rechtsverkehr in der Praxis** (Heinz-Peter Mair)
- 10:30-11:15 **How To Legal Tech – aktuelle Trends und Themen für die Anwaltschaft** (Dr. Christina-Maria Leeb)
- 11:15-11:30 **Methodig Produktvorstellung** (Uwe Horwath)
- 11:30-12:15 **Formen der Zusammenarbeit in der Anwaltschaft** (Edith Kindermann)
- 12:15-13:45 Mittagessen und Ausstellung
- 13:45-14:30 **Legal Design – Die Mandanten im Fokus** (Zoë Andreae)
- 14:30-14:45 **Juris Produktvorstellung** (Georg Günther)
- 14:45-15:30 **Verhaltensstrategien bei behördlichen Datenerhebungen** (Prof. Dr. Thomas Petri)
- 15:30-16:00 Kaffee-Pause und Ausstellung
- 16:00-16:30 **Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware** (Thilo Mollenhauer)
- 16:30-17:15 **Digitalisierung – Chance oder Belastung?** (Heinz-Günter Andersch-Sattler)
- 17:15-17:30 Zusammenfassung (Michael Dudek)
- 17:30-18:30 Ausklang, Stehempfang, Ausstellung

Mitt 10 / 2019

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de



Ich melde mich unter Anerkennung der u.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2019 an.

Veranstaltung am 11. November 2019 im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe (jeweils inkl. Verpflegung) für Ihre Teilnahme an:

- 150,- € zzgl. MwSt. (= 178,50 €) für **Mitglieder im Forum Junge Anwaltschaft**
- 200,- € zzgl. MwSt. (= 238,00 €) für **Mitglieder im DAV**
- 250,- € zzgl. MwSt. (= 297,50 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**
- 450,- € zzgl. MwSt. (= 535,50 €) für Teilnehmer **ohne Anwaltszulassung**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Anwalt2019 ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.



Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare II/2019: Oktober 2019 bis Januar 2020

(Stand 15. September 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	7
Unternehmensrechtliche Beratung	8
Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz	12
Insolvenzrecht / Vollstreckung	13
IT-Recht / Urheberrecht	14
Bank- und Kapitalmarktrecht	15
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	18
Steuerrecht	19
Medizinrecht	20
Gebührenrecht	21
Englisch für Juristen	22
Verwaltungsrecht	23
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	24
Arbeitsrecht	26
Mitarbeiterseminare	29
Veranstaltungsort und Preise	31
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	32
Anmeldeformular	33

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
Kompakt-Seminare:
 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
 4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)
Intensiv-Seminare:
 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
Kompakt-Seminare:
 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
 4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)
Intensiv-Seminare:
 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
 Wegbeschreibung → Seite 32

Oktober 2019

■ 01.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M., Solicitor of England & Wales</i> Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Int. Wirtschaftsrecht möglich</i> 22
Zusatztermin: 08.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Gesellschaftsrecht 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA StR o. FA Inso</i> 3
■ 09.10.2019, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA InsolvenzR o. FA Handels- u. GesR</i> 13
■ 10.10.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess 18
■ 14.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i> 7
■ 15.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiAG Nicole Siebert</i> Aktuelles Unterhaltsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i> 3
■ 22.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i> 27
■ 23.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Präsident LG Traunstein Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Akt. Rechtspr. zum Erb- u. Nachlassverfahrensrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht</i> 4
■ 25.10.2019, 09.00 - 14.30 Uhr <i>VRiOLG Wolfgang Frabm</i> Aktuelles Arzthaftungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Medizinrecht</i> 20

November 2019

- **05.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D.
Praxis Vermögensauseinandersetzung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 4
- **06.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Finanzberaterhaftung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 15
- **Ausgebucht: 07.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Eckhard Wälzholz
Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA wahlw. für FA Handels- u. GesR, ErbR o. SteuerR 5
- **13.11.2019, 09.00 - 16.00 Uhr**
Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab
Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2019
Intensivseminar MitarbeiterInnen in der RA-Kanzlei 29
- **19.11.2019, 12.30 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom
Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht 14
- **Ausgebucht: 21.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht 24
- **22.11.2019, 14.00 - 17.30 Uhr**
Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer
Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 28
- **27.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAin u. Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV
Wenn Ehegatten sich trennen – rechtliche Fragen in der Trennungszeit
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 5
- **28.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Reinhard Lutz
Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 10
- **Ausgebucht: 29.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Zusatztermin: 13.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 29

Dezember 2019

- **02.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt
RA Norbert Schneider
Zahlungsausfälle vermeiden – Vergütungsansprüche sichern
Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 21
- **03.12.2019, 13.00 - 17.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen
Schwerpunkte u. neueste Rechtspr. z. AGB-Recht 11
- **05.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank und Kapitalmarktrecht o. HGR 16
- **10.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiBayLSG Stephan Rittweger
Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 8
- **12.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Miet- u. WEG-Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht 24
- **Zusatztermin: 13.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 29
- **16.12.2019, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Aktuelles Insolvenzrecht – Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Ges.Recht 14
- **17.12.2019, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.
Aktuelles Mietrecht 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 25

Januar 2020

- **24.01.2020, 09.00 - 14.30 Uhr**
RAin Dr. Stephanie Herzog
Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 6

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

<p>■ 28.01.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Lars Meinhardt</i> Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Gewerblicher Rechtsschutz</i> 12</p>
<p>■ 30.01.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Bank- u. KapR o. FA HGR</i> 17</p>

<p>■ 31.01.2020, 09.00 - 14.30 Uhr <i>Petra Schmidtner, Gepr. ReFaWi</i> Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung <i>Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen d. Kanzlei</i> 30</p>
<p>Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: www.mav-service.de</p>

Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

Zusatztermin: 08.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

- I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**
1. Europa, u.a. EU Company Law Package
 2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

- II. Personengesellschaften**
1. Neues zur Einheitsgesellschaft
 2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
 3. Einbringung von Einzelunternehmen

- III. Kapitalgesellschaften**
1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
 2. Einziehung von Geschäftsanteilen
 3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

- IV. Umwandlungen**
1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
 2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

- V. Transparenzregister**
1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
 2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

- VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht**
1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
 2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
 (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00
 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen:
 Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

RiAG Nicole Siebert, München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Unterhaltsrecht

15.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. konkreter Bedarf im Ehegatten- und Kindesunterhalt
2. Unterhalt im Wechselmodell
3. Mehr- und Sonderbedarf im Kindesunterhalt
4. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch und Ersatzhaftung

RiAG Nicole Siebert

- seit 2010 Familienrichterin am AG München
- Familienrichterin am AG Freising von 2002 bis 2005
- seit 2003 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, Schulz/Haus „Familienrecht Handkommentar“, Kappler/Kappler „Handbuch Patchworkfamilie“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

23.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

1. Erbscheinsverfahren
2. Testamentsvollstreckung
3. Erbprozess
4. Auslegung
5. Testierfähigkeit
6. Erbnachweis gegenüber dem Grundbuchamt

Präsident Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D. , Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Praxis Vermögensauseinandersetzung

05.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

1. Die Immobilie bei Trennung und Scheidung
2. Schulden und Gesamtschulden
3. Bankkonten und andere Vermögenswerte
4. Die Rückabwicklung von Ehegatten-zuwendungen
5. Ausgleich für Arbeitsleistungen unter Ehegatten

6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern
7. Zuständigkeits- und Verfahrensprobleme

Die Inhalte des Seminars werden sich an der aktuellen Rechtsprechung und Fragen, die die Praxis beschäftigen, orientieren.

Reinhardt Wever
Vizepräsident OLG a.D.

- Vizepräsident d. OLG Bremen a.D.
- langjähriger Vorsitzender eines Familiensenats am Oberlandesgericht in Bremen
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Autor des Standardwerks "Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts", 7. Aufl. 2018
- Autor zahlreicher familienrechtlicher Veröffentlichungen
- Mitherausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

Ausgebucht: 07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter

VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- **Schwerpunkte:** Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- **Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag**
- **Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter**

Die Veranstaltung ist leider ausgebucht. Es besteht die

Möglichkeit sich auf die Warteliste setzen zu lassen. Sollte ein Platz durch Absage frei werden, informieren wir Personen auf der Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen über die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Teilnahme zugesagt, ist die Anmeldung verbindlich und es gelten unsere Teilnahmebedingungen. Wird die Teilnahme bei diesem Telefonat abgelehnt, wird die Wartelisten-Anmeldung kostenfrei storniert und der freie Platz wird der nächsten Person der Warteliste angeboten.

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Wenn Ehegatten sich trennen

- rechtliche Fragen in der Trennungszeit -

27.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Rund um die Immobilie

- Mietverhältnisse (laufende Kosten, Mietkaution, Änderung der Vertragsparteien, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Zuweisungsverfahren)
- Eigentum (Finanzierung inkl. Gesamtschuldnerinnenausgleichsansprüchen, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Auseinandersetzung des Eigentums inkl. steuerlicher Aspekte und Auswirkungen im Zugewinnausgleich; Wohnvorteil im Unterhaltsrecht)

2. Unterhaltsrechtliche Aspekte

- isolierte Betrachtung des Trennungsunterhalts bei Vereinbarungen
- Altersvorsorgeunterhalt ab Zustellung des Scheidungsantrages
- Erwerbsobliegenheit (Anforderungen, Dokumentation der Erwerb Bemühungen)

3. Zum PKW

- Eigentumszuordnung

Fortsetzung nächste Seite

RAinuNin Edith Kindermann

- **Fachanwältin für Familienrecht und Notarin**
- **Präsidentin des DAV**
- **Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins**
- **Autorin in verschiedenen Fachpublikationen**
- **erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung**

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 32

Forts. Kindermann, Wenn Ehegatten sich trennen- rechtliche Fragen in der Trennungszeit -

- Nutzungsmöglichkeiten
- Hausrat oder Vermögen?
- Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts

4. Steuerliche Veränderungen

(Steuerklassenwahl, begrenztes Realsplitting, Kindergeldberechtigung)

5. Versicherungsrechtliche Fragestellungen

- Hausratversicherung (versichertes Objekt; Leerstand als gefahrerhöhender Umstand)
- Rechtsschutzversicherung (unterschiedliche Deckungskonzepte, Rechte mitversicherter Personen)

- Lebensversicherung (Prüfung der Bezugsberechtigung; Absicherung von Unterhaltsleistungen für den Todesfall durch Risiko-LV mit fallenden Deckungssummen)

6. Sonstige Rechtsgeschäfte

- Mithaft für Energielieferungen (§ 1357 BGB)
- Bankvollmacht (Widerruf; Rechnungslegung; Voraussetzung für die Nutzung ab Trennung)
- Befreiung von Fremdverbindlichkeiten oder für solche bestellten Sicherheiten

RAInuNin Edith Kindermann

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

RAIn FAIn ErbR Dr. Stephanie Herzog, (Peter & Partner RAe), Würselen

Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben

Intensiv-Seminar

24.01.2020: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

A. Einstimmung

- Insolvenz des Kindes: Schutz des eigenen Vermögens vor den Gläubigern des Kindes – „Überschuldetentestament“
- Abgrenzung zur Erbfolgegestaltung zu Gunsten von Langzeitarbeitslosen – „Bedürftigentestament“
- Finanzielle Unterstützung durch die Eltern
- Vorangegangene letztwillige Verfügungen

B. Unterscheidung der verschiedenen Stadien der Insolvenz

- Vor Insolvenzantrag
- Unterschiedliche Verfahrensarten
- Während des Eröffnungsverfahrens
- Während des laufenden Insolvenzverfahrens
- Nachtragsverteilung
- Während der Wohlverhaltensperiode
- Nach erteilter Restschuldbefreiung

C. Rechtslage ohne gestaltende Anordnung

- Erbeinstellung des insolventen Kindes aufgrund bestehender (unabänderlicher) Verfügung von Todes wegen oder aufgrund gesetzlicher Erbfolge
- Reaktionsmöglichkeit: Ausschlagung

D. Gestaltungsmöglichkeiten vor Eintritt des Erbfalles

- Enterbung und Einsetzung auf den Pflichtteil

II. Vor- und Nacherbschaft**III. Vor- und Nacherbschaft kombiniert mit Dauertestamentsvollstreckung****IV. Nur Testamentsvollstreckung****V. Vermächtnisanordnung****VI. Gestaltungsempfehlung****E. Berücksichtigung von geldwerten Unterstützungen des Kindes****I. Geltendmachung von Darlehensrückzahlungsansprüchen****II. Ausgleichs- und Anrechnungsbestimmung****F. Anhang: Bedürftige Erben [Bedürftigentestament]****I. Ausgangssituation****II. Erbschaft als verwertbares Vermögen bzw. Einkommen****III. Das Bedürftigentestament****IV. Überleitung des Pflichtteilsanspruchs des Bedürftigen durch den Sozialleistungsträger****V. Keine Ausschlagung durch den Sozialhilfeträger nach § 2306 BGB****VI. Verwirkungsklauseln****VII. Pflichtteilsverzicht des Bedürftigen****VIII. Aus der Rechtsprechung**

RAIn Dr. Stephanie Herzog

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht
- seit 2006: Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für Erbrecht im Deutschen Anwaltsvereins (u.a. Mitwirkung/Berichterstatteerin bei den Stellungnahmen zur FGG-Reform, der Erbrechtsreform, der Europäischen Erbrechtsverordnung sowie zum digitalen Nachlass)
- seit 2013: Schriftleiterin der Zeitschrift ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
- seit 2014 Pressereferentin der ARGE Erbrecht im Deutschen Anwaltverein.
- seit März 2015 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Kommentatorin u.a. im NK-BGB die Pflichtteilsentziehung sowie den digitalen Nachlass im neuen Band Nachfolgerecht, im Staudinger das Erbscheinsverfahren und Auszüge des Pflichtteilsrechts, im BeckOGK die Erbenhaftung (zu Aufsätzen und sonstigen Veröffentlichungen sowie weiteren Kommentierungen siehe www.rapeter.de).
- Zahlreiche Vortragstätigkeit auf dem Gebiet des Erbrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

I. Feststellung des GdB und Gleichstellung

1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung

III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX

IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)

V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX

VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung

VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

→ **Seite 7:** Schmidt B., **Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung...**
14.10.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

→ **s. oben:** Rittweger, **Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht**
10.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR

→ **Seite 16:** Stackmann, **Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
05.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Bank- u. Kapitalm.-Recht o. FA Handels- u. Ges.-Recht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

Zusatztermin: 08.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung

Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis
4. Altes und neues Bargeschäft
5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

Ausgebucht: 07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA HGR, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits- GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter

VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Nur Warteliste möglich.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

28.11.2019: 13:00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Überblick über das Verfügungsverfahren

- Verfügungsarten
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien bei Gesellschafterstreit
- Besonderheiten des Verfügungsverfahrens
- Vollziehung der e.V.

2. Einstweilige Verfügung bei Streit um das Geschäftsführeram

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

3. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Verhinderung einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

4. Streit um die GmbH-Gesellschafterliste

- Rechtsprobleme nach Zwangseinziehung
- Unterbindung der Listenänderung

- Durchsetzung einer Listenkorrektur
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Unterbindung von Registereintragungen
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den behandelten Verfügungsarten werden jeweils Muster für Verfügungsanträge vorgestellt.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Geschäftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 5. Aufl. 2017
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
3. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsabschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr
7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen

9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend
12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/ Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen - § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung

(Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

28.01.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung

2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz

3. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

4. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung

5. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Zusatztermin:

- Seite 8: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2019**
08.10.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

Siehe auch Mitarbeiterseminare:

- Seite 29: **Scheungrab, Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019**
13.11.2019, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensivseminar** für SachbearbeiterInnen, RA-Fachangestellte, Rechtsfachwirte
- Seite 30: **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der ZV**
31.01.2020, 09.00 bis ca. 14.30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft

5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbremse § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Intensiv-Seminar

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

19.11.2019: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

I. Urheberrecht:

Das Copyright-Package der EU

- Text- und Datamining
- Reform des Urhebervertragsrechts
- Beteiligung der Verleger
- Presseleistungsschutzrecht
- „Uploadfilter“
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung
- Verantwortlichkeit für den Internetanschluss

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz
- Lösch- und Sperrklauseln

III. Entwicklungen im Haftungsrecht

- Künstliche Intelligenz: grundlegende Probleme
- selbststeuernde Fahrzeuge
- Drohnen

IV. Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin? Rechnungseinheiten?
- Kapitalmarktrecht und Initial Coin Offerings
- Elektronische Schuldverschreibungen
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

Intensiv-Seminar

06.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters

6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles**, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 32

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

05.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.01.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden **aktuelle Entscheidungen** seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2019, 188, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck-sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H.
Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

- **Seite 13:** Schmidt A., Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte
09.10.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Ges-Recht
- **Seite 24:** Haumer, Fleindl, Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess
12.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. Miet- u. WEG-R. o. Bau- u. ArchitektenR

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

10.10.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle
3. Verletzung richterlicher Pflichten
 - Die Grundlagen richterlicher Pflichten
 - Die richterlichen Pflichten im Einzelnen
4. Fehler im Beweisverfahren
 - Durchführung der Beweisaufnahme
 - Einzelne Beweismittel
 - Schlusserörterung
 - Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
- 3.. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr

7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen
9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Forts. Graf von Westphalen, Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen – § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung

(Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

Forts. RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Mitherausgeber des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, der ZIP, der EWiR, des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

Ausgebucht: 07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA HGR, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

- V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**
- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Die Veranstaltung ist leider

ausgebucht. Es besteht die Möglichkeit sich auf die Warteliste setzen zu lassen. Sollte ein Platz durch Absage frei werden, informieren wir Personen auf der Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen über die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Teilnahme zugesagt, ist die Anmeldung verbindlich und es gelten unsere Teilnahmebedingungen. Wird die Teilnahme bei diesem Telefonat abgelehnt, wird die Wartelisten-Anmeldung kostenfrei storniert und der freie Platz wird der nächsten Person der Warteliste angeboten.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Intensiv-Seminar

Aktuelles Arzthaftungsrecht

25.10.2019: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
2. Geschäftsführung ohne Auftrag
3. Deliktische Haftungsgrundlagen

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen
2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (Facharztstandard und dessen Ermittlung, Leitlinien und Richtlinien)
3. Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)

III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung
2. Fehleraufklärung
3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen und dortige Beweislastfragen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, Behandlungsunterlagen)
2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Schlichtungsstelle, Mediation, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren, Strafanzeige)
3. Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung, Befangenheit des Sachverständigen)

V. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Arzthaftungsrecht

VI. Überlegungen in der Gesetzgebung zur Verbesserung des Arzthaftungsrechts

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für die Arzthaftung zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 6. Auflage erscheinenden Buches „Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis“, 2018 (Verlag Versicherungswirtschaft) und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess“, 2012 (Luchterhand)
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Gebührenrecht

Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt, München

RA Norbert Schneider (Monschau | Schneider | Thiel Anwaltkooperation) Neunkirchen-Seelscheid

Intensiv-Seminar

Zahlungsausfälle vermeiden - Vergütungsansprüche sichern

Professionelle Mandatsführung und professionelles Forderungsmanagement für Anwaltskanzleien

02.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Nach § 43 GKG, § 37 FamGKG oder § 37 GNotKG gelten Kosten bei Gericht als Nebensache und werden dort häufig auch so behandelt. Für den Anwalt sind sie Hauptsache, richtet sich danach doch sein Einkommen.

Nichts ist ärgerlicher, als wenn der Mandant das Honorar nicht bezahlt. Professionelles Forderungsmanagement ist daher auch für das Unternehmen „Anwaltskanzlei“ extrem wichtig.

Dieses beginnt aber nicht erst mit der Rechnung, sondern setzt bereits bei der Mandatsannahme ein. Hier können schon die ersten Fehler begangen werden, die sich zum Teil später nicht mehr korrigieren lassen. Auch während des Mandats muss der Anwalt die Kosten stets im Blick behalten. Nach Beendigung des Mandats in der Hauptsache stellen sich erst recht Kostenfragen, sei es bei der Abrechnung der eigenen Vergütung oder auch bei der Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche des Mandanten.

Aber auch für den Mandanten sind die Kosten wichtig; manchmal sogar wichtiger als die Hauptsache. Daher muss der Mandant auch über die Kosten belehrt werden. Der Anwalt ist zudem kraft Anwaltsvertrags verpflichtet, den Mandanten von vermeidbaren Kosten zu bewahren und den kostengünstigsten Weg zu geben. Verletzt er diese Pflicht, macht er sich schadensersatzpflichtig und verliert letztlich wieder seine mühsam verdienten Vergütungsansprüche.

Die Referenten zeigen den gesamten Ablauf des Mandats auf mit allen seinen kostenrechtlichen Tücken und Fallstricken auch in Hinblick auf die strategische Titulierung und Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung auf und geben wertvolle Hinweise für die eigene Praxis.

Dieses Seminar ist also ein MUSS für alle Anwaltskanzleien!

Die Darstellung der Thematik ist dabei in drei Phasen aufgeteilt:

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Phase: Mandatsannahme

Dokumentation des Auftrags – Klarstellung des Auftraggebers – Eine oder mehrere Angelegenheit(en) – Rechtsschutzversicherung – Bedürftigkeit des Mandanten im Sinne der Beratungshilfe PKH oder VKH – Prozessfinanzierung – Vergütungsvereinbarung – Hinweispflichten – Wer ist eigentlich mein Mandant? Informationsbeschaffung und Bonitätsprüfung – Steuerungselement: Mandantenklassen, Sicherungsmittel

2. Phase: Bearbeitungsphase

Auftragsbestätigung – Auftragsweiterung – Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO – Deckungsschutzanfragen – Beratungshilfeantrag – Verfahrens- oder Prozesskostenhilfeantrag – Pflichtverteidigerbestellung – Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen – Vorschuss – Kostenvorschuss nach Unterhaltsrecht – Vergütungsvereinbarung – Abrechnung bereits erledigter Angelegenheiten – Verrechnung eingehender Gelder – Erstattungsansprüche – Prüfung von Gerichtskostenabrechnungen – Probleme bei Vergleichsabschlüssen mit PKH/VKH und Rechtsschutzversicherung

3. Phase: Die Kostenabwicklung nach Beendigung des Mandats

Prüfung der Kostenentscheidung – Festsetzung des Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswerts – Gesonderte Festsetzung des Gegenstandswerts – Prüfung der Gerichtskostenrechnung – Anwaltliche Schlussrechnung – Verjährung – Abrechnung von PKH- und VKH-Mandaten sowie Beratungshilfemandaten – Festsetzung im eigenen Namen (§ 126 ZPO) – Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer – Umgang mit nicht verbrauchten Gerichtskosten – Honorarverrechnung mit Fremdgeldern – Kostenfestsetzung – Durchsetzung der Vergütung (Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG/Honorarprozess) – Strategische Titulierung – Pro und contra externes Forderungsmanagement – Zielführende Vollstreckung gegen den Ex-Mandanten – Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mandanten

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

RA Norbert Schneider

- einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsgebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.), FamGKG mit Verfahrens-wert-ABC“ demnächst in 3. Aufl., Nomos; Schneider „Fälle und Lösungen zum RVG“ 5. Aufl. 2019, Deutscher Anwaltverlag; Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017, Verlag C.H.Beck

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Englisch für Juristen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting

01.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Intensivseminar für Juristen** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Int. Wirtschaftsrecht möglich

Perhaps one of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today is drafting English contracts and other complex legal documents in a clear and concise way. Not only do these documents need to be very precise, but they must also be usable.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
- ▶ Identify and avoid typical errors in English legal drafting
- ▶ Use simple and effective drafting strategies to prevent ambiguity or misunderstandings

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II – Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Please note that participants who would like to attend this seminar should either have a good working knowledge of drafting in English OR have attended the first 'Writing Skills for Lawyers' seminar earlier this year.

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Verwaltungsrecht

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Arbeitsrecht oder EA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs

3. Interessenausgleich und Massenentlassungsanzeige
4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München
– Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar

(3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00

zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00

zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Ausgebucht: 21.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2018 – 11/2019.

1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Ansprüche aus § 642 BGB
- Anspruchssicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgeben mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Die Veranstaltung ist leider ausgebucht. Buchung nur für die Warteliste möglich. Sollte ein Platz durch Absage frei werden, informieren wir Personen auf der Warteliste über die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Teilnahme zugesagt, ist die Anmeldung verbindlich und es gelten unsere Teilnahmebedingungen.

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess

12.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Berufungsverfahren

- Berufungsbegründung
- Besondere Verfahrensfragen (neuer Tatsachenvortrag, Besonderheiten bei der Beweisaufnahme, Hinweispflichten, Revisionszulassung)

2. Beschwerdeverfahren

3. Wiedereinsetzung

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

5. Prozessvergleich

6. Nebenintervention

7. Verjährungsfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, Senat für Bausachen
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht 201917.12.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**1. Rund um den Mietvertrag**

Probleme bei der Bestimmung der Vertragspartei: wer ist Vermieter – wer ist Mieter? Vermietung an GbR – Ausscheiden eines Miteigentümers
Schriftform: Zusatzvereinbarung oder Nachtragsvereinbarung – was ist zur Formwahrung zu beachten?
Ist die Ausübung von Gestaltungsrechten in Zeitmietverträgen formbedürftig?

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

Was gehört zum Wohnstandard? – zur Gebrauchsgewährpflicht des Vermieters
Vertragswidrige Nutzung: Dreh von pornografischen Clips in der Wohnung und im Treppenhaus?
Fassadenreinigung als Mieterpflicht – bei nicht zu öffnenden Fensterteilen
Grenzen der Duldungspflicht des Gewerberaummieters bei baulichen Maßnahmen des Vermieters
Schimmel infolge von Wärmebrücken – ein Mangel?
Neue Aspekte zum Gewährleistungsausschluss bei Baulärm auf dem Nachbargrundstück
Ausgleichsansprüche bei Wasserschäden an der Tapete?

3. Schönheitsreparaturen

Aus für Schönheitsreparaturen – auch für Gewerberaummietverhältnisse?
Auswirkung einer Ablösevereinbarung zwischen Vor- und Nachmieter auf vertragliche Renovierungspflichten

4. Miete und Mieterhöhung

Neues zur Saldoklage – Bestimmtheit des Klagebegehrens
Zur „wirtschaftlichen Härte“ bei modernisierungsbedingten Mieterhöhungen
Sperrt eine Staffelmietvereinbarung eine modernisierungsbedingte Mieterhöhung – wie lange?
„Umfassende Modernisierung“ bremst die Mietpreislösung aus

5. Betriebskosten

Betriebskostenvereinbarung und Transparenzgebot in der Gewerberaummiets
Neues zur maßgeblichen Wohnflächenberechnung
Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei der Gewerberaummiets
Belegprüfungsrecht des Mieters contra papierloses Büro

6. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

Neue Aspekte bei der Eigenbedarfskündigung in der BGH-Rechtsprechung
Zum Umfang der Rückbaupflicht des Mieters
Zur Berechnung von Mietausfall- und von Kündigungsfolgeschäden, auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler
 Deutschlands

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

- I. **Feststellung des GdB und Gleichstellung**
 1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
 2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
 3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- II. **Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung**
- III. **Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX**
- IV. **Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)**
- V. **Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- VI. **Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung**
- VII. **Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB)

22.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Übernahmen und Umstrukturierungen von Betrieben prägen das Bild einer dynamischen Wirtschaft. Die arbeitsrechtlichen Spielregeln definiert § 613a BGB. Das „Transaktionsarbeitsrecht“ ist jedoch seit kurzem wieder in Bewegung. Neuere höchstrichterliche Entscheidungen lassen aufhorchen. Altbekannte Grundsätze werden fraglich. Das neue Datenschutzrecht tut ein Übriges. Grund genug, sich erneut mit dem Betriebsübergang zu beschäftigen: Welche Transaktionen lösen die Rechtsfolgen des § 613a BGB aus? Verwirken Widerspruchsrechte früher als bisher? Erlaubt das Konstrukt „betriebsvereinbarungsoffener Arbeitsbedingungen“ eine „Entdynamisierung“ und „Harmonisierung“ übernommener Vergütungsordnungen? Welchen Einfluss können Betriebsräte nehmen?

I. § 613a BGB: Kein Betriebsübergang ohne Übernahme des Personals: Welche Maßnahmen lösen diese Rechtsfolge aus?

1. Unternehmensverkauf und Verkauf von Unternehmensanteilen (share deal und asset deal)
2. Spaltung und Verschmelzung von Unternehmen und Betrieben
3. Verkauf, Verpachtung, Betriebsführung
4. Outsourcing: Fremdvergabe, Neuvergabe, Auftragsnachfolge
5. Insourcing: nach extern vergebene Dienste werden wieder selbst erfüllt

II. Gestaltungsmöglichkeiten beim Betriebsübergang

1. Strategien zur Vermeidung oder zur bewussten Anwendung von § 613a BGB
2. Abgrenzung der übergelassenen Betriebe, Abteilungen, Mitarbeiter
3. Informationspflicht des Arbeitgebers und Widerspruch von Mitarbeitern

III. Kündigung und Betriebsübergang

1. Personalanpassung beim Betriebsübergang: Zulässigkeit, Sozialauswahl
2. Kündigung nach Widerspruch

3. Sonderkündigungsschutz für Betriebsräte

4. Vertragsbeendigung durch Aufhebungsvertrag als Alternative
5. Einschaltung von Transfergesellschaften

IV. Fortgeltung und Änderung von Vergütungsordnungen

1. Entdynamisierung und Harmonisierung tariflicher Vergütungsregelungen
2. Auslegung und Gestaltung arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln
3. (Wieder-)Entdeckung der sog. betriebsvereinbarungsoffenen Arbeitsbedingungen?
4. Konzern- und Gesamtbetriebsvereinbarungen nach einem Betriebs(teil)-übergang

V. Mitbestimmung

1. „Betriebsratslandschaft“ nach einem Betriebsübergang: Gemeinsamer Betrieb – Übergangsmandat – Restmandat
2. Unterrichtung von Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat
3. Zwingende Mitbestimmung bei Betriebsänderungen
4. Sicherung des Mitbestimmungsrechts durch einstweilige arbeitsgerichtliche Verfügungen
5. Notwendigkeit von Interessenausgleich und Sozialplan

VI. Vorbereitung der arbeitsrechtlichen Due Dilligence – Datenschutz nach DSGVO

1. Welche Informationen sind für den Erwerber notwendig?
2. Dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten an den Erwerber weitergeleitet und von ihm genutzt werden?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs
3. Interessenausgleich und Massenentlassungsanzeige

4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

Ausgebucht: 29.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
Zusatztermin: 13.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2019

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2018, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2019

- Widerruf des Aufhebungsvertrages
- Verfall des Urlaubs – Obliegenheit des Arbeitgebers
- Elternzeit – Kürzung des Urlaubsanspruchs
- Urlaubsanspruch beim unbezahlten Sonderurlaub
- Mindestlohn – Praktikum
- Elternzeit – Präklusion der Ablehnung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiterseminare

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019

13.11.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für SachbearbeiterInnen, RA-Fachangestellte und Rechtsfachwirte in der RA-Kanzlei

Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.

Marie von Ebner-Eschenbach

Update zu den Themen Kosten- und Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

1. Die maßgeblichen Entscheidungen der vergangenen 18 Monate
2. Kostenrecht: Aktuelle Dauerbrenner wie Abgrenzung Beratungs- zur Geschäftsgeldgebühr, Höhe und Erstattung der Geschäftsgeldgebühr, Mehrvergleiche über mehrere Akten und Instanzen, Fragen zu den Gegenstandswerten, Erstattungsfragen

3. Vollstreckungsrecht: Effiziente Antragstellung bei PfüB und GV, Gebühren der Gerichtsvollzieher

4. Insolvenzrecht: Erwidierungen im Rahmen der Anfechtung, Gläubigerrechte und -strategien

5. Neues vom BGH und, und, und, und natürlich Fragen und Probleme der Teilnehmer: Gerne auch vorab per Mail

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

31.01.2020: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften | <ol style="list-style-type: none"> 6. Gebühren für Drittauskünfte 7. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 8. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 9. Vorpfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 10. Aktuelle Rechtsprechung |
|--|--|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 32

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verbunden werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@ mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt X/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[3]	08.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Siebert, Aktuelles Unterhaltsrecht	[3]	15.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[4]	23.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wever, Praxis Vermögensauseinandersetzung	[4]	05.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge ... (nur Warteliste)	[5]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Wenn Ehegatten sich trennen – ...	[5]	27.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Herzog, Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben	[6]	24.01.20: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ...	[7]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht	[8]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[8]	08.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[9]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge ... (nur Warteliste)	[9]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[10]	28.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht	[11]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[11]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	[12]	28.01.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[13]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[14]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	[14]	19.11.19: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[15]	06.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt X/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[16]	05.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[17]	30.01.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Verfahrensbez. Berufungsrügen im Zivilprozess	[18]	10.10.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtspr. z. AGB-Recht	[18]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge ... (nur Warteliste)	[19]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	[20]	25.10.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini/Schneider, Zahlungsausfälle vermeiden...	[21]	02.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Monteiro-Reuter, English for Lawyers	[22]	01.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen	[23]	22.11.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht (nur Warteliste)	[24]	21.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update ZPO - ... im Bau- und Mietprozess	[24]	12.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2019	[25]	17.12.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht - ...	[26]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Akt. Rechtsfragen des Betriebsübergangs	[27]	22.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen	[28]	22.11.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht	[28]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[29]	13.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019	[29]	13.11.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidtnr, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen –...	[30]	31.01.20: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

sich um die Betreuung der Bewohner kümmern, durchzuführen seien. Das Sozialgericht Landshut hatte in drei Musterverfahren den Klagen der Versicherten stattgegeben.

Das Bayerische LSG hat die Berufungen der Krankenkasse zurückgewiesen und in allen drei Fällen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

(Aktenzeichen L5 KR 402/19, L 5 KR 403/19, L 5 KR 404/19)

(Quelle: BayLSG, PM 07-2019 vom 20. August 2019)

BFH: Kindergeld: Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung bei einem bereits erwerbstätigen Kind

Haben volljährige Kinder bereits einen ersten Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlangt, setzt der Kindergeldanspruch aufgrund eines weiteren Ausbildungsgangs voraus, dass dieser noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist und die Ausbildung die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes bildet. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 20. Februar 2019 III R 42/18 entschieden hat, reicht es nicht aus, wenn lediglich eine berufsbegleitende Weiterbildung vorliegt, da dann bereits die Berufstätigkeit im Vordergrund steht und der weitere Ausbildungsgang nur neben dieser durchgeführt wird.

Die Klägerin ist die Mutter einer im März 1991 geborenen Tochter. Die Tochter befand sich bis Juli 2013 in einer Ausbildung zur Verwaltungsangestellten. Von November 2013 bis Juli 2016 absolvierte sie einen berufsbegleitenden Angestelltenlehrgang II zur Verwaltungsfachwirtin. Daneben stand sie in einem Vollzeitverhältnis bei einer Stadtverwaltung. Die Familienkasse lehnte eine Weiterzahlung des Kindergelds ab August 2013 mit der Begründung ab, dass die Tochter bereits eine erste Berufsausbildung abgeschlossen habe und während der Zweitausbildung einer zu umfangreichen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt. Es sah den Angestelltenlehrgang II noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung an und verpflichtete die Familienkasse das Kindergeld bis März 2016 weiterzuzahlen.

Dagegen war die Revision der Familienkasse begründet. Für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann ein Kindergeldanspruch, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden umfasst. Zwar können auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammen zu fassen sein, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte) zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Eine solche einheitliche Erstausbildung liegt nach dem Urteil des BFH jedoch dann nicht mehr vor, wenn die nach Erlangung des ersten Berufsabschlusses aufgenommene Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes darstellt und die weiteren Ausbildungsmaßnahmen nur der Weiterbildung oder dem Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Beruf dienen. Damit präzisiert der BFH den Erstausbildungsbegriff.

Dagegen lehnte der BFH eine Dienstanweisung der Familienkassen ab, nach der eine einheitliche Erstausbildung nur dann angenommen werden könne, wenn die Absichtserklärung zur Fortführung der Erstausbildung spätestens im Folgemonat nach Abschluss des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts vorgelegt wird. Ebenso wenig sah es der BFH als schädlich an, dass der zweite Ausbildungsabschnitt eine Erwerbstätigkeit zur Abschlussvoraussetzung macht.

In einem ähnlich gelagerten Fall, in dem die Tochter nach der Ausbildung zur Bankkauffrau ein berufsbegleitendes Studium zur Bankfachwirtin aufnahm, widersprach der BFH mit einem weiteren Urteil vom 21. März 2019 III R 17/18 zudem der Verwaltungsauffassung, dass eine einheitliche Erstausbildung nur dann in Betracht komme, wenn sämtliche Ausbildungsmaßnahmen öffentlich-rechtlich geordnet sind.

BFH, Urteil vom 20.2.2019 III R 42/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 42 vom 18. Juli 2019)

BFH: Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für Familienheim

Kinder können eine von ihren Eltern bewohnte Immobilie steuerfrei erben, wenn sie die Selbstnutzung als Wohnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall aufnehmen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28. Mai 2019 II R 37/16 entschieden hat. Ein erst späterer Einzug führt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum steuerfreien Erwerb als Familienheim.

Der Kläger und sein Bruder beerbten zusammen ihren am 5. Januar 2014 verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus mit einer Wohnfläche von 120 qm, das der Vater bis zu seinem Tod allein bewohnt hatte. Die Brüder schlossen am 20. Februar 2015 einen Vermächtniserfüllungsvertrag, nach dem der Kläger das Alleineigentum an dem Haus erhalten sollte. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 2. September 2015. Renovierungsangebote holte der Kläger ab April 2016 ein. Die Bauarbeiten begannen im Juni 2016.

Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zu berücksichtigen. Diese Steuerfreiheit setzt voraus, dass der Erblasser in einem im Inland belegenen Grundstück bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder dass er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war. Die Wohnung muss beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken als Familienheim bestimmt sein, wobei die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigen darf. Das Finanzgericht (FG) sah den Erwerb als steuerpflichtig an.

Der BFH bestätigte die Versagung der Steuerfreiheit. Der Kläger habe das Haus auch nach der Eintragung im Grundbuch nicht unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Erst im April 2016, mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs Monate nach der Eintragung im Grundbuch, habe der Kläger Angebote von Handwerkern eingeholt und damit überhaupt erst mit der Renovierung begonnen. Der Kläger habe nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er diese Verzögerung nicht zu vertreten habe. Schließlich wies der BFH darauf hin, dass der Kläger noch nicht einmal bis zum Tag der mündlichen Verhandlung vor dem FG mithin zwei Jahre und acht Monate nach dem Erbfall in das geerbte Haus eingezogen war.

BFH, Urteil vom 28.5.2019 II R 37/16

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 44/19 vom 25. Juli 2019)

BSG: Unfallversicherungsschutz auch an einem "Probetag"

Ein Arbeitssuchender, der in einem Unternehmen einen "Probearbeitstag" verrichtet und sich dabei verletzt, ist gesetzlich unfallversichert. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am Dienstag, dem 20. August 2019 entschieden (Aktenzeichen B 2 U 1/18 R).

Der Kläger hat zwar nicht als Beschäftigter unter Versicherungsschutz gestanden, als er an dem "Probearbeitstag" Mülltonnen transportierte und dabei vom Lkw stürzte. Ein Beschäftigungsverhältnis lag nicht vor, weil der Kläger noch nicht auf Dauer in den Betrieb des Entsorgungsunternehmers eingegliedert war.

Da der Kläger aber eine dem Entsorgungsunternehmer dienende, dessen Willen entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht hat, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist, war der Kläger als "Wie-Beschäftigter" gesetzlich unfallversichert. Insbesondere lag die Tätigkeit nicht nur im Eigeninteresse des Klägers, eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Denn der Probearbeitstag sollte gerade auch dem Unternehmer die Auswahl eines geeigneten Bewerbers ermöglichen und hatte damit für ihn einen objektiv wirtschaftlichen Wert.

(Quelle: BSG, PM Nr. 35/2019 vom 20. August 2019)

EuGH: Keine Prüfungskompetenz bei Bescheinigung über Vollstreckbarkeit

18 |

Es ist dem Gericht, bei dem eine Vollstreckungsbescheinigung nach Art. 53 der Brüssel Ia-Verordnung Nr. 1215/2012 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1215&from=DE>) beantragt wird, nicht gestattet, von Amts wegen zu überprüfen, ob gegen Zuständigkeitsvorschriften verstoßen wurde. So urteilte der EuGH am 4. September 2019 in der Rs. C 347/18 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=217461&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12137722>) und schloss sich den Schlussanträgen von GA Bobek an.

Der italienische Rechtsanwalt Salvoni hatte einen Mahnbescheid gegen Frau Fiermonte aus Hamburg für seine im Nachlassverfahren erbrachten Dienstleistungen erwirkt. Da Frau Fiermonte keinen Rechtsbehelf gegen den Mahnbescheid einlegte, beantragte Herr Salvoni beim Tribunal di Milano die Ausstellung einer Vollstreckungsbescheinigung nach Art. 53 Verordnung Nr. 1215/2012 für die grenzüberschreitende Durchsetzung seiner Forderung aus dem vollstreckbaren Schuldtitel. Das befasste Gericht zweifelte jedoch an der Einhaltung der Zuständigkeitsnormen, da es Frau Fiermonte als Verbraucherin einstufte und die Zuständigkeit nicht gegeben sah.

Der EuGH stellte klar, dass dem ausstellenden Gericht keine Kompetenz zur Prüfung der Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften zukomme. Das Ursprungsgericht soll folglich nur prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 53 Nr. Verordnung 1215/2012 vorliegen. Materiell- und verfahrensrechtliche Fragen hingegen soll es nicht neu bewerten. Es sei die Eigeninitiative des Schuldners gegen die Vollstreckung vorzugehen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 30/19 vom 09.09.2019)

Interessantes

Wann liegt ein Versicherungsfall im rechtsschutzversicherten Mandat vor?

Immer wieder verweigern Rechtsschutzversicherer die Kostenübernahme mit der Begründung, der vermeintliche Rechtsschutzfall falle nicht (mehr) in die versicherte Zeit. Auf was es hierbei nach der neuesten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 3. Juli 2019 – IV ZR 111/18, AnwBl Online 2019, 808) ankommt, erläutert

Herbert P. Schons, Anwaltsblatt-Herausgeber, und schafft anhand vieler Fallbeispiele aus der Praxis Klarheit.

Den Beitrag finden Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/rechtsschutzversicherung-wann-tritt-versicherungsfall-ein>

Quo vadis DSGVO?

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zur Anwendung

Die EU-Kommission hat 14 Monate nach Inkrafttreten die Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung untersucht und in einer Mitteilung (https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication_from_the_commission_to_the_european_parliament_and_the_council.pdf) Vorschläge präsentiert, wie die Anwendung der DSGVO verbessert werden kann.

Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland, Portugal und Slowenien haben den erforderlichen Rechtsrahmen für die Anwendung der Verordnung fristgerecht geschaffen. Für das Drittel der kleinen und mittleren Unternehmen, die DSGVO-Vorgaben noch nicht umgesetzt haben, soll das Angebot an Mustervereinbarungen, Standardvertragsklauseln und Handlungsempfehlungen ausgebaut werden.

In einem nächsten Schritt wird die EU-Kommission im Mai 2020 einen Evaluationsbericht nach zwei Jahren der Anwendung der DSGVO veröffentlichen.

Die EU-Kommission hat des Weiteren beschlossen (https://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-4261_de.htm), Griechenland und Spanien vor dem EuGH wegen Nichtumsetzung der Datenschutzrichtlinie in der Strafverfolgung 2016/680/EU (<https://eurlex.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj>) zu verklagen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 30/19 vom 09.09.2019)

Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher sollen ausgeweitet werden

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher ausgeweitet werden sollen. Sie sollen insbesondere auch auf das Insolvenzverfahren erstreckt werden; zudem soll die Arbeit der Gerichtsvollzieher durch einen Gleichlauf der Verpflichtung zur Einholung der Drittauskünfte mit den Übermittlungspflichten der Rentenversicherungsträger, die Sozialdaten an die Gerichtsvollzieher zu übermitteln, erleichtert werden. In der ZPO sollen zudem Befugnisse geschaffen werden, Fremdauskünfte auch bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen und durch Einsichtnahme in das Grundbuch einzuholen. Dazu sollen auch die Regelungen in der Insolvenzordnung und der Grundbuchverordnung entsprechend angepasst werden.

Hintergrund des Gesetzesvorhabens ist, dass aus der Sicht des Bundesrates die Ausweitung der Befugnisse der Gerichtsvollzieher durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung im Jahr 2009 sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen habe. Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen im Grundsatz, sieht aber in einer Reihe von Punkten Überarbeitungsbedarf. Kritisch sieht sie insbesondere, dass für die Übermittlungsbefugnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an Gerichtsvollzieher keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehe.

Die BRAK hat angekündigt sich eingehend mit dem Gesetzentwurf zu befassen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates finden Sie unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/120/1912085.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 16/2019 v. 14.08.2019)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

XIII. Zivilsenat beim Bundesgerichtshof eingerichtet

Zum 1. September 2019 hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz beim Bundesgerichtshof einen weiteren Zivilsenat eingerichtet, der in Personalunion mit dem damit gestärkten und erweiterten Kartellsenat verbunden ist. Damit ist der erste Teil einer Zubilligung zweier weiterer Senate beim Bundesgerichtshof vollzogen. Der Kartellsenat und der XIII. Zivilsenat sind seit 1. September 2019 zuständig für kartellrechtliche, energiewirtschaftsrechtliche und vergaberechtliche Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbeschwerden nach dem Freiheitsentziehungsgesetz. Die Geschäftsverteilung ist hinsichtlich der übrigen Zivilsenate entsprechend angepasst worden. Vorsitzender des Kartellsenats und des neuen Zivilsenats ist Prof. Dr. Meier-Beck, der zuvor den X. Zivilsenat als Vorsitzender leitete. Ferner gehören dem Kartellsenat und dem XIII. Zivilsenat die Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kirchhoff und Dr. Tolkmitt sowie die Richterinnen am Bundesgerichtshof Dr. Linder und Dr. Picker und, mit jeweils anteiliger Arbeitskraft, die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Rombach, die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bacher und Dr. Schoppmeyer sowie die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Hohoff an.

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg, erklärte hierzu: „Mit dem neuen Senat kann dem gewachsenen Umfang und der zunehmenden Bedeutung des Kartell- und Energierechts in idealer Weise entsprochen und zugleich eine Entlastung der übrigen Zivilsenate erreicht werden, die um Aufgaben entlastet wurden oder Richterkräftanteile zurückgewonnen haben. Ich freue mich darüber hinaus, dass es gelungen ist, den Senat in seiner Erstbesetzung mit solch beeindruckender Kompetenz auszustatten. Gleichzeitig hat die Unterbringung des neuen Senats dem Bundesgerichtshof enorme Anstrengungen abverlangt. Der nunmehr vollständig erschöpfte Raumbestand und weiter wachsender Raumbedarf werden anhaltende Themen sein.“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, der Bundesgerichtshof, der Generalbundesanwalt und die beteiligten Behörden der Stadt Leipzig und des Freistaats Sachsen arbeiten derzeit mit Hochdruck an der Unterbringungslösung für den noch zu errichtenden

6. Strafsenat in Leipzig. Anders als in Karlsruhe scheidet in Leipzig eine auch nur vorübergehende Unterbringung des zusätzlichen Personals in der Bestandsliegenschaft aus Raumgründen aus. Alle Beteiligten arbeiten intensiv zusammen, um sehr zügig eine Unterbringung zu ermöglichen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 08.11.2018 beschlossen, dass der Bundesgerichtshof einen neuen Zivilsenat mit Sitz in Karlsruhe und einen neuen Strafsenat mit Sitz in Leipzig erhält

(Quellen: BGH, PM 113 v. 02. September 2019, bmjv@newsletter.bund.de)

Aus dem Ministerium der Justiz

Bayerischer Betreuungsgerichtstag in München

Auch für die Zukunft eine qualitativ hochwertige Betreuung sichern

Unter dem Motto "Zukunft der Betreuung" fand in München der 7. Bayerische Betreuungsgerichtstag statt. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich in seinem Grußwort: „Mit den vergangenen, teilweise erst kürzlich erfolgten Reformen im Betreuungsrecht ist bereits viel Gutes erreicht worden - z.B. die notwendige Erhöhung der Betreuervergütung, für die sich Bayern intensiv eingesetzt hat. Weitere Verbesserungen im Betreuungsrecht sind sinnvoll, um eine qualitativ hochwertige Betreuung auch für die Zukunft zu sichern.“

Eisenreich weiter: "Auch in Zukunft ist es für viele Menschen das Beste, wenn ihre nächsten Angehörigen die rechtliche Vertretung übernehmen. Für diese komplexe Aufgabe brauchen ehrenamtliche Betreuer aber ein verlässliches Beratungs- und Unterstützungsangebot." Neben den Behörden komme dabei den Betreuungsvereinen eine Schlüsselrolle zu. Die Vereine könnten diese Aufgabe nur schultern, wenn sie genügend finanzielle Förderung von Staat und Kommunen erhielten. "Ich bin froh, dass die staatliche Förderung für 2019 auf 3 Mio. Euro verdoppelt wurde. Für eine angemessene, nachhaltige Förderung werde ich mich weiterhin einsetzen", so der Justizminister.

Angesichts der demographischen Entwicklung seien auch Berufsbetreuer dringend erforderlich. "Dafür brauchen wir nicht nur ausreichend Nachwuchs. Wir müssen auch sicherstellen, dass Berufsbetreuer für ihre Aufgabe hinreichend qualifiziert sind. Ich halte es daher für sinnvoll, ein transparentes Zulassungsverfahren, das bestimmte Qualifikationsanforderungen vorsieht, zu schaffen", so Eisenreich.

| 19

Anzeige



Ihre Mandanten zahlen nicht?

Vollstreckung-für-Anwälte.de

Bei künftigen Reformen müsse weiterhin die Selbstbestimmung und die Qualität der Betreuung im Mittelpunkt stehen. Eisenreich: "Die Orientierung an Wille und Wünschen des Betreuten sollte noch deutlicher als bisher im Gesetz verankert werden. Verbesserungen der Rechtslage stehe ich hier offen gegenüber."

Zudem sprach sich der bayerische Justizminister dafür aus, ein auf die Gesundheitsvorsorge beschränktes gesetzliches Vertretungsrecht der Ehegatten füreinander zu schaffen. „Es ist wichtig, dass in plötzlichen gesundheitlichen Notlagen Ehegatten füreinander Entscheidungen über medizinische Maßnahmen treffen dürfen, und zwar ohne ein Gerichtsverfahren.“

Abschließend dankte Eisenreich den ehrenamtlichen Betreuern, Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen sowie alle anderen, die in dem sensiblen Bereich der Betreuung arbeiten: „Mit Ihrem Engagement helfen Sie betreuten Menschen tagtäglich, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Das verdient Wertschätzung und Anerkennung.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 53/19 vom 16.09.2019)

20 |

Personalia

Prof. Dr. Reinhard Gaier ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Seit dem 1. September 2019 ist Herr **Prof. Dr. Reinhard Gaier** Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Er löst damit seine Vorgängerin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, **Monika Nöhre**, Präsidentin des Kammergerichts a. D., ab.

Prof. Dr. Gaier ist Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Der 65-Jährige wurde 2004 zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt und gehörte dort bis November 2016 dem Ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste insbesondere das Recht der freien Berufe, das Mietrecht, das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie das Anwaltsvertragsrecht und das Recht der Leistungserbringer in der gesetzlichen Krankenkasse.

Als Berichterstatter bereitete er eine Reihe von bedeutenden Senatsverfahren vor. Beispielhaft seien dabei die Verfahren zur eingeschränkten Zulässigkeit des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte (BVerfGE 117, 163), zur grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit des Rauchverbots in Gaststätten (BVerfGE 121, 317 und 130, 131) sowie zur Verfassungsmäßigkeit des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (BVerfGE 142, 268) genannt.

Zum Ende seiner Amtszeit wurde Prof. Dr. Reinhard Gaier vom Bundespräsidenten mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband ausgezeichnet.

Zur Übernahme der neuen Aufgabe sagt Prof. Dr. Reinhard Gaier: „Mit der Beratung und Vertretung der Rechtsuchenden übernehmen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine unverzichtbare Funktion im Rechtsstaat. Hierzu sind sie auf das Vertrauen ihrer Mandantschaft angewiesen. Damit das nötige Vertrauen auch bei etwaigen Konflikten erhalten bleibt, bietet die Anwaltschaft ein unentgeltliches Schlichtungsverfahren an, um auf der Grundlage des Vorschlags der neutralen und unabhängigen Schlichtungsstelle eine Einigung zu ermöglichen. Die Schlichtungsstelle leistet auf diese Weise Unterstützung für die Anwaltschaft, aber auch für die Rechtsuchenden, die auf ihre Hilfe angewiesen sind. Ich freue mich, zu dieser Unterstützung einen Beitrag leisten zu dürfen.“

(Quellen: Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, PM v. 01. September 2019; BVerfG, PM Nr. 24/2019 v. 02. April 2019)

EGMR – Neue deutsche Richterin gewählt

Prof. Anja Seibert-Fohr wird Anfang 2020 **Prof. Angelika Nußberger** als neue deutsche Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ablösen. Am 27. Juni 2019 wurde die deutsche Juristin und Hochschullehrerin der Universität Heidelberg von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur neuen Richterin am EGMR gewählt.

Von 2013 bis 2017 war sie Mitglied des Menschenrechtsausschusses der UNO und hat seit 2016 den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Universität Heidelberg inne.

Prof. Dr. Maria Wersig als djb-Präsidentin bestätigt

Prof. Dr. Maria Wersig, amtierende Präsidentin des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb), wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung auf dem 43. Kongress des djb vom 12. bis 15. September 2019 in Halle/Saale als Präsidentin in ihrem Amt für zwei weitere Jahre bestätigt.

(Quelle: djb, PM vom 14. September 2019)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Programm 2019

- Dienstag, 08.10.2019** „Von drohenden Gefahren und erweiterten Befugnissen – Entwicklungslinien des Polizeirechts und Neuerungen im BayPAG“
Prof. Dr. Markus Möstl, Lehrstuhl für Öffentliches Recht II, Direktor der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht, Universität Bayreuth
- Dienstag, 12.11.2019** „Absicherung der Beschäftigungsbedingungen Selbständiger“
Prof. Dr. Frank Bayreuther, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Passau
- Dienstag, 03.12.2019** „Justiz und Medien – Kampf der Gewalten“
Dr. Reinhard Müller, Verantwortlicher Redakteur für Zeitgeschehen sowie für Staat und Recht und F.A.Z. Einspruch, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Save the Date - Hinweis auf die Veranstaltung

„Whistleblowing in Deutschland – Zivilcourage oder Verrat?“

Hinweisgeberverhalten und rechtliche Regelung in Deutschland“

„Die Aufmerksamkeit und das Verantwortungsbewusstsein des Staatsbürgers, der Missstände nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern sich auch für deren Abstellung einsetzt, ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Ordnung“, heißt es in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1970 (1 BvR 690/65). Diese Problematik ist unverändert aktuell. Das öffentliche Bild von Hinweisgeber/innen schwankt allerdings zwischen Helden- und Denunziantentum. Auch ist das Wissen um wissenschaftliche Erkenntnisse zur „Realität des Whistleblowings“ (etwa typische Merkmale und Verläufe) wenig verbreitet. Ebenso verhält es sich mit Blick auf die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen, Informationen über Missstände weiterzugeben. Die Veranstalter wollen durch mehrere Vorträge mit anschließender Podiumsdiskussion über die aktuelle rechtliche Lage informieren, so z. B. auch über die europäischen Vorgaben zur Thematik. Die Veranstaltung folgt dem Motto „science goes public“ und ist deshalb sowohl für Fachpublikum wie auch die Zivilgesellschaft geöffnet.

Bitte merken Sie sich den Termin 15. November vor. Sobald uns das Tagungsprogramm vorliegt, werden wir es auf unserer Homepage unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/> in der Rubrik „Aktuelle Kurzmitteilungen“ veröffentlichen. Die Teilnehmerzahl ist auf Grund der Raumkapazität begrenzt. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Termin: Freitag, 15.11.2019, 14:30 – ca. 19:00 Uhr

Ort: LMU, Achtung Außenstelle: Oettingenstraße 67 (HS B001), München

Veranstalter: DFG Sonderforschungsbereich 1369 „Vigilanzkulturen“ (Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie) und Transparency International Deutschland e. V., RG München

Anmeldung: E-Mail an elke.wienhausen@jura.uni-muenchen.de.

Teilnahmebescheinigungen nach § 15 FAO können auf Wunsch ausgestellt werden.

Oldtimerrechtstag

07. - 09. Mai 2020 in Einbeck

Der für September 2019 geplante Oldtimerrechtstag 2019 musste auf Grund von organisatorischen und terminlichen Schwierigkeiten verschoben werden. Er soll nun bereits im Frühjahr 2020 stattfinden, und zwar wie geplant, in Einbeck.

Am Donnerstag, den 07. Mai 2020 nachmittags beginnt die Veranstaltung mit einem Treffen am PS-Speicher in Einbeck. Nach einer Führung ist geplant, dass ein Food-Truck die Teilnehmer anschließend direkt vor Ort mit Speisen und Getränken versorgen wird, um direkt bei den alten Autos, mit denen Sie hoffentlich anreisen werden, den Abend ausklingen zu lassen.

Am Freitag, den 08. Mai 2019 findet der traditionelle Seminar-/Vortragstag mit verschiedenen sehr spannenden Themen rund ums Oldtimerrecht und die Oldtimerpraxis statt.

Am darauffolgenden Samstag, 09. Mai 2019, wird die Besichtigung von zwei weiteren Sammlungen in Einbeck angeboten, voraussichtlich eine Kleinwagensammlung sowie eine Sammlung von Nutzfahrzeugen.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Sie haben dann Gelegenheit, den Samstag zur Heimfahrt zu nutzen oder das Wochenende noch in Einbeck zu verbringen.

Das genaue Programm soll in Kürze folgen.

www.edk-hd.de/schwerpunkte/oldtimerrecht/oldtimerrechtstage/



Vom **30. Mai bis 07. Juni 2020** findet der 20. Welt Fußball Cup für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in **Marrakesch** in Marokko statt.

Die Fußballweltmeisterschaft für Anwälte, "MUNDIAVOCAT", ist ein internationales Turnier, das sich an Anwälte auf der ganzen Welt richtet. Der "MUNDIAVOCAT" wurde 1983 von Vincent Pinatel, einem französischen Anwalt der Anwaltskammer Marseille, und Pierre Lusinchi gegründet und findet heute alle zwei Jahre statt.

Beim ersten Turnier vor 40 Jahren in Marrakesch (Marokko) versammelten sich 14 Teams, im Jahr 2018 kamen in Cambrils/Salou (Spanien) 140 Teams aus 37 Ländern zusammen.

Anlässlich seines 20-jährigen Bestehens kehrt Mundiavocat in die faszinierende Kaiserstadt zurück, in der das Turnier bereits 1983, 1984 und zum 10-jährigen Bestehen im Jahre 2000 ausgetragen wurde.

Marrakesch, die marokkanische Touristenhauptstadt, Stadt von tausend und einer Pracht, dominiert von vier Farben: dem leuchtend roten Ocker der Häuser und Wälle, dem Grün der Palmen, dem Blau des Himmels und dem Weiß der schneebedeckten Gipfel des Atlasgebirges.

Die Medina, der Djemaa el Fna, die Souks, die Koutoubia-Moschee und der Palmenhain sind nur einige der Orte, die diese Stadt so anziehend machen.

Die tiefe Tradition der Gastfreundschaft des marokkanischen Volkes, die Leidenschaft für den Fußball, die Liebe zum Detail und die Magie dieses Ortes werden den 20. MUNDIAVOCAT zu einem unvergesslichen Turnier machen.

Es werden gleichzeitig 6 Turniere ausgetragen:

Classic (alle Rechtsanwälte, ohne Altersbeschränkung)

Master (Rechtsanwälte über 35)

Legend (Rechtsanwälte über 45)

Super Legend (Rechtsanwälte über 55)

Five Women (5 gegen 5 Damenturnier, ohne Altersbeschränkung)

Five Men (5 gegen 5 Herrenturnier, ohne Altersbeschränkung)

Weitere Informationen zu den Turnierklassen, den Regeln, den Anmeldebedingungen sowie die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://mundiavocat.com/>

Verkehrsanwälte Info

Anforderungen an eine Nachfahrmessung zur Nachtzeit

Das OLG Oldenburg hat durch Beschluss vom 20.03.2019 – 2 Ss (OWi) 70/19 entschieden, dass es bei einer Nachfahrmessung zur Nachtzeit aufgrund der in der Regel schlechten Sichtverhältnisse grundsätzlich näherer Feststellungen dazu bedarf, wie die Beleuchtungsverhältnisse waren, ob der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug durch Scheinwerfer des nachfahrenden Fahrzeugs oder durch andere Lichtquellen aufgehellt war und damit ausreichend sicher erfasst und geschätzt werden konnte, ob für die Schätzung des gleichbleibenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug ausreichende und trotz Dunkelheit zu erkennende Orientierungspunkte vorhanden waren.

22 |

Im angefochtenen Urteil sind Feststellungen zu den Beleuchtungsverhältnissen nicht getroffen worden. Der Senat hält zumindest bei einem Abstand von 150 Metern weitergehende Darlegungen dazu für erforderlich, wie es den Polizeibeamten möglich gewesen ist festzustellen, dass der Abstand gleich geblieben ist.

Der Senat konnte aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2015 nicht – wie in der Vergangenheit – von der Zulassung der Rechtsbeschwerde absehen und es mit einem Hinweis auf die entgegenstehende Rechtsprechung bewenden lassen. Er hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-6_p1.pdf

Völliges Übersehen der Ampel: kein Augenblicksversagen, keine leichte Fahrlässigkeit

Das Kammergericht Berlin kommt in seinem Beschluss vom 20. Juni 2019 – 3 Ws (B) 208/19 zu dem Ergebnis, dass es sich jedem Verkehrsteilnehmer erschließt, dass die Verkehrssituation an einer komplexen und gefährlichen Kreuzung an der sich zwei Magistralen mit teilweise vier Fahrstreifen pro Richtung treffen, die volle Aufmerksamkeit erfordert. Ein vollständiges Übersehen der gesamten für den Linksabbiegerverkehr geltenden Ampelanlage ist vor diesem Hintergrund mit einfacher Fahrlässigkeit oder einem Augenblicksversagen nicht in Einklang zu bringen, zumal eine über alle Fahrstreifen verlaufende Haltlinie den Betroffenen zusätzlich auf das Vorhandensein des Ampelregisters hinwies. Dass der Betroffene bei grünem Ampellicht zuvor in einen Kreuzungsabschnitt berechtigt eingefahren war, gibt zu keiner anderen Bewertung Anlass.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-6_p2.pdf

Autohaus Schadenrecht 1/2019 und 2/2019

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht veröffentlicht weiterhin Aufsätze in Autohaus Schadenrecht, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadensregulierung ist. Die Ausgaben 1/2019 und 2/2019 finden Sie hier:

https://schadenrecht.flipping-books.de/2019_01/
https://schadenrecht.flipping-books.de/2019_02/

Die Verbraucherzentrale informiert

Gewährleistung bei digitalen Gütern

Nicht nur materielle Güter können fehlerhaft oder defekt sein. Auch bei sogenannten digitalen Gütern können Mängel vorliegen. Doch bei der Reklamation treten immer häufiger Unsicherheiten auf.

Bei digitalen Gütern, zumeist digitale Inhalte, wie etwa Videos, Musik, E-Books, Online-Games oder auch digitalisierte Zeitungen und Zeitschriften, handelt es sich um sogenannte immaterielle, unkörperliche Gegenstände. Verbraucher nutzen digitale Inhalte über PCs, Apps, Streaming- und Download-Dienste und über Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Smart-TVs und auch Spielkonsolen. Dass diese digitalen Güter nur virtueller Natur sind, ist vielen nicht bewusst. Die Güter gehören ihnen nicht in derselben Art und Weise, wie sie das aus der „realen Welt“ kennen. Obwohl dafür bezahlt wird, erwirbt der Käufer meist kein Eigentum, sondern nur ein sogenanntes Nutzungsrecht. Ein wichtiger Unterschied besteht darin, dass das Nutzungsrecht nicht an andere Personen weitergeben werden darf. Auch kann es nicht verkauft oder vererbt werden.

Gelten für digitale Güter die gleichen Rechte wie für materielle Güter? Grundsätzlich geht man davon aus, dass sich die Rechte bei digitalen Gütern nicht wesentlich von materiellen Gütern wie Büchern oder CDs unterscheiden. Dies gilt zumindest, sofern eine dauerhafte Lizenz erworben wurde. Aber die Rechtslage ist noch nicht ganz geklärt. Aus diesem Grund fordern Verbraucherschützer Regelungen auf nationaler oder europäischer Ebene. Diese sollen dafür sorgen, dass digitale Güter tatsächlich langfristig und geräteunabhängig genutzt werden können. Dazu gehört auch das Weiterverkaufen, Verschenken und Vererben. Sofern diese Regelungen kommen, wären die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche vermutlich ganz einfach entsprechend anzuwenden. Hier zeichnen sich inzwischen künftige Anpassungen ab.

Doch welche Rechte haben Verbraucher bei einem Mangel, der an digitalen Gütern auftritt? Ein Mangel liegt immer dann vor, wenn ein Produkt nicht die Beschaffenheit aufweist, die vereinbart wurde. Oder wenn es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet. Auch digitale Güter können somit mangelhaft sein. Bestand dieser Mangel schon bei Übergabe, stehen dem Verbraucher sogenannte Gewährleistungsrechte zu. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vertritt unabhängig von einer konkreten gesetzlichen Regelung auch jetzt schon die Rechtsansicht, dass Gewährleistungsrechte bestehen. Verkäufer sind demnach verpflichtet, Mängel an digitalen Gütern zu beseitigen beziehungsweise dem Käufer einwandfreie Dateien zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht, so hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Beim Erwerb digitaler Güter sind häufig mehrere Parteien beteiligt. Deshalb ist es nicht immer einfach, den richtigen Ansprechpartner für eine Reklamation zu benennen. Neben dem Hersteller der digitalen Güter, wie beispielsweise dem App-Anbieter, kommt auch der Shop, der die digitalen Güter vertreibt, in Frage. Hier ist die jeweilige Rolle nicht immer auf den ersten Blick klar. Im Zweifel ist es empfehlenswert sich an alle Akteure, also etwa an den Store-Betreiber und an den Hersteller zu wenden und seine Rechte allen gegenüber geltend zu machen. Grundsätzlich gilt aber, dass man sich im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte an den Verkäufer halten sollte.

Wurde durch einen Mangel an digitalen Gütern das Endgerät, also der Laptop oder das Smartphone, beschädigt, ist dem Verbraucher ein so-

genannter Folgeschaden am Endgerät entstanden. Trifft den Verkäufer ein Verschulden, kann er in der Regel Schadensersatzansprüche geltend machen. Diesen Nachweis zu erbringen, wird allerdings in der Regel schwierig sein.

Sofern man die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte entsprechend heranziehen kann, gelten auch hier dieselben Fristen: Die Gewährleistungsrechte stehen dem Verbraucher also grundsätzlich zwei Jahre nach Übergabe des digitalen Gutes zu. Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels bei Übergang der Ware trifft dabei grundsätzlich den Verbraucher. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf wird allerdings vermutet, dass der Mangel von Anfang an vorlag. Dies stellt zumindest für diesen Zeitraum eine erhebliche Erleichterung für den Verbraucher dar.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern PM vom 11. September 2019)

Neues vom DAV

DAV wirbt im Bundestag für die RVG-Anpassung

Beim Parlamentarischen Abend, zu dem der DAV Mitte September führende Politiker aus Rechtsausschuss, Innenausschuss und weiteren Ausschüssen des Deutschen Bundestages nach Berlin einlud, ging es vor allem um ein Dauerthema: Die RVG-Anpassung.

Die DAV-Präsidentin Edith Kindermann warb zudem für den DAV-Vorschlag, die ehrenamtliche Rechtsberatung durch Anwältinnen und Anwälte an den Außengrenzen Europas im Rahmen der humanitären Hilfe zu unterstützen. Weitere Themen waren die große BRAO-Reform (nachdem das Bundesjustizministerium die Eckpunkte für die große BRAO-Reform vorgelegt hat, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/bundesjustizministerium-eckpunkte-fuer-grosse-brao-reform>), die sanktionierte Fortbildungspflicht und der Zugang zum Recht in der digitalen Welt. Siehe dazu auch im Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/parlamentarischer-abend-dav-wirbt-im-bundestag-fuer-die-rvg-anpassung>.

Bundesjustizministerium will Inkassokosten senken – auch Anwaltschaft davon betroffen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz will die Inkassokosten insbesondere bei Kleinstforderungen eindämmen. Die geplanten Änderungen betreffen auch die Vergütung und die Aufklärungspflichten von Anwältinnen und Anwälten, die Forderungen einziehen.

Was sich im Einzelnen ändern soll, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bmjv-will-inkassokosten-senken-anwaltsverguetung-betroffen>.

DAV begrüßt Nominierung des Kommissars für Justiz und Rechtsstaatlichkeit

Die designierte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat am 10. September 2019 ihr Kommissionsteam und die neue Struktur der nächsten EU-Kommission vorgestellt. Dabei sollen die Bereiche „Justiz“ und „Rechtsstaatlichkeit“ unter der Verantwortung des Kommissars und ehemaligen Rechtsanwalts Didier Reynders (Belgien, Liberale) zusammengeführt werden. Dies war eine zentrale Forderung des Deutschen Anwaltvereins an die neue EU-Kommission. Als Vizepräsidentin soll die scheidende Justizkommissarin Věra Jourová (Tschechien) den Bereich Rechtsstaatlichkeit koordinieren. Das nominierte Kommissionkollegium muss nun noch durch das EU-Parlament bestätigt werden (s. PM 13/19 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-13-19-dav-eu-kommission-setzt-positives-zeichen-fuer-rechtsstaatlichkeit>).

Dokumentation des Strafprozesses – Deutschland Schlusslicht im europäischen Vergleich

Warum werden im deutschen Strafprozess die Angaben von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen nicht dokumentiert? Dieser Frage stellte sich der DAV letzten Freitag und lud als Experten den Richter am BGH, Prof. Dr. Andreas Mosbacher (5. Strafsenat) und die Strafverteidigerin Dr. Margarete Gräfin von Galen ein, dies kritisch zu beleuchten. Eine Analyse der Rechtssysteme der anderen EU-Mitgliedstaaten zeigte, Deutschland ist Schlusslicht im

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweis:

→ Titelbild

Herbst: Botanischer Garten München

Foto: © C. Breitenauer, München

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen

der jeweils ausstellenden Museen.

europäischen Vergleich. Die Zeit ist reif, dieses Rechtsstaatsdefizit aufzuheben, darüber waren sich die Experten einig.

Den Live-Mitschnitt der Expertenrunde finden Sie unter https://www.youtube.com/playlist?list=PLtYAzHMXHvDtbJo4m_QE3vsv-ljudeg0S

Wilder Westen in Hamburg: Datensammlung ohne konkrete Gefahr und Lücken beim Anwaltsgeheimnis

Statement von Rechtsanwalt Dr. David Albrecht, Mitglied des Ausschusses Gefahrenabwehrrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) zu geplanten Änderungen des Hamburger Polizeigesetzes:

Der Gesetzentwurf will eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem automatisierten Analysesystem schaffen (§ 49) – vergleichbar mit dem seit 2017 in Hessen eingesetzten, ebenfalls höchst problematischen Programm „hessenDATA“. Dies ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

24 | Es soll möglich sein, verschiedene Datenbanken zu verknüpfen – auch mit Informationen aus sozialen Netzwerken. Dies ermöglicht der Polizei, umfassende Verhaltens- und Persönlichkeitsprofile zu erstellen. In anderen Fällen hat das Bundesverfassungsgericht dies stets für unzulässig erklärt.

Unter dem Begriff der „vorbeugenden Bekämpfung“ können unbescholtene Bürgerinnen und Bürger in den Fokus geraten: Der Einsatz der Datenanalyse, lange bevor überhaupt eine konkrete Gefahr vorliegt, betrifft nämlich naturgemäß auch vollkommen legale Aktivitäten eines jeden. Bedenklich ist auch, dass Betroffene kein Auskunftsrecht haben. Auch ist eine interne oder externe Überprüfung der Maßnahmen nicht vorgesehen – die verfassungsrechtlichen Anforderungen an hinreichende Transparenz und Kontrolle staatlicher Eingriffsmaßnahmen dürften somit deutlich verfehlt werden.

Auch in Sachen Schutz des Anwaltsgeheimnisses ist der Entwurf zu kritisieren: Als Wesensmerkmal der Anwaltschaft muss die Vertraulichkeit zwischen Mandant und Anwalt absolut und nicht nur in bestimmten Fällen geschützt sein – § 62 des BKA-Gesetzes hätte hier als Vorbild dienen können und müssen.

DAV-Stellungnahme: Mietendeckel schießt über das Ziel hinaus

Berlin macht es vor, Hamburg und München haben schon Interesse bekundet: der Berliner Mietendeckel soll kommen. Er soll ein öffentlich-rechtlicher Mietestopp mit Rückwirkung auf den 18. Juni 2019 sein und auch für laufende Mietverhältnisse gelten. Doch so, wie er geplant ist, geht er zu weit (zum RefE <https://stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnraum/mietendeckel/>). Der DAV zeigt in seiner Stellungnahme Nr. 32/ 2019 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-32-19-refe-berliner-mietendeckel/>), an welchem Maßstab sich ein Mietendeckel messen lassen müsste und unterbreitet einen eigenen Vorschlag.

Philippinen: Angriffe auf Anwaltschaft eskalieren – Gemeinsamer Appell internationaler Anwaltvereine

Die Angriffe auf die philippinische Anwaltschaft haben seit dem Amtsantritt von Präsident Duterte im Jahr 2016 massiv zugenommen. Mindestens 41 Anwälte und Staatsanwälte wurden seit Juli 2016 getötet, darunter 24 praktizierende Anwälte. Zusammen mit mehr als 150 internationalen und nationalen Anwaltsorganisationen fordert der

Deutsche Anwaltverein die philippinische Regierung auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Angriffe auf Ermordungen von Anwälten zu stoppen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Die gemeinsame Erklärung wurde am Dienstag – eine Woche vor der Eröffnung der UN-Generalversammlung – vor dem UN-Menschenrechtsrat abgegeben und kann unter <https://dav-international.eu/en/newsroom/reports/joint-call-by-international-legal-community-protect-filipino-lawyers?file=files/dav-international/downloads/news/philippine-statement-september-2019-final.pdf> nachgelesen werden.

BRAK präsentiert neuen IT-Dienstleister für das beA

Ab Januar 2020 hat das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einen neuen IT-Dienstleister. Die Aufgabe teilen sich die beiden Unternehmen **Westernacher Solutions GmbH** und **rockenstein AG**, die in einem förmlichen Vergabeverfahren von der BRAK den Zuschlag erhalten haben. Die Verträge mit dem derzeitigen Betreiber Atos enden mit Ablauf des Jahres 2019. Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/brak-neuer-it-dienstleister-bea>.

Scharfe Kritik am Antragserfordernis bei der notwendigen Verteidigung

Licht und Schatten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Reform der notwendigen Verteidigung: Der sogenannte Verteidiger der ersten Stunde soll anlässlich der ersten polizeilichen Vernehmung bestellt werden, was zu begrüßen ist. Der aktuelle Regierungsentwurf stellt jedoch das ganze Konzept der Pflichtverteidigung in Frage: So soll die Beordnung eines Verteidigers erst auf expliziten Antrag des Beschuldigten geschehen. Den Anknüpfungzeitpunkt für die Pflichtverteidigung vorzuerlagern, ist dringend geboten – das Antragserfordernis macht die Reform jedoch nahezu wertlos.

Anlässlich der Diskussion am vergangenen Mittwoch im Rechtsausschuss des Bundesrats hat der DAV ein Statement (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/antragserfordernis-bei-pflichtverteidigung-macht-reform-wertlos>) veröffentlicht. Der Regierungsentwurf stand nun für die Plenumsitzung am 20. September auf der Tagesordnung.

Mietrecht: Anwaltschaft schlägt Algorithmen

Anwaltliche Beratung ist für Mieter eine bessere Wahl als Legal-Tech-Portale – und das nicht nur im Mietrecht. Doch gerade dort geht es oft um Existenzfragen. Mandanten brauchen dann eine individuelle und menschliche rechtliche Beratung. Das zeigt ein Film von anwaltauskunft.de. Er gehört zu einer Reihe von insgesamt acht Videos. Sie wurden bereits bei n-tv gesendet und können auf unseren Social-Media-Kanälen (<https://de-de.facebook.com/Anwaltauskunft>) abgerufen werden.

Situation im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos verschärft sich erneut

Schlechte Nachrichten von Lesbos: Aktuell kommen so viele Menschen im Flüchtlingslager Moria an, wie seit dem EU-Türkei-Flüchtlingspakt 2016 nicht mehr. Für etwa 3.000 Menschen konzipiert leben jetzt wieder mehr als 10.000 Geflüchtete im Lager, laut Presseberichten sind davon mehr als 40 Prozent Minderjährige. Der DAV engagiert sich weiter mit dem Rechtsberatungsprojekt European Lawyers in Lesvos (ELIL) (<https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/>) dort. Vor wenigen Wochen erhielt ELIL dafür den Friedenspreis der Organisation „Pax Christi

International". Um diese Arbeit fortzusetzen ist das Projekt weiterhin sowohl auf Spenden als auch auf Unterstützung durch freiwillige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angewiesen. Wer wissen will, was auf Moria passiert, sollte die Reportage im Anwaltsblatt lesen.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/anwaelte-engagieren-sich-fuer-fluechtlinge>

Buchbesprechungen

Hannemann / Wiek / Emmert (Hrsg.)

Handbuch des Mietrechts

7. neubearbeitete und aktualisierte Auflage 2019

ca. 1.758 Seiten, inkl. CD-ROM

Deubner Verlag GmbH + Co. KG, Euro 195,82

ISBN 978-3-88606-912-5



Mit dem Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 wurde die 2015 eingeführte Mietpreisbremse "nachgeschärft" und der Mieterschutz bei Modernisierungen deutlich erweitert. Im "Handbuch des Mietrechts" ist die Reform vollständig eingearbeitet. Außerdem enthalten: eine Synopse mit detaillierter Erläuterung aller Änderungen, Checklisten z.B. für Mieterhöhungsverlangen, Betriebskostenabrechnungen, Kündigungen u.v.m. Es finden sich auch für die Praxis hilfreiche Hilfsmittel, wie z.B. die Gradtagzahlentabelle oder Tabellen mit Fristberechnungen und Wirksamkeitszeitpunkt wieder.

Das Handbuch umspannt die gesamte Themenpalette des Wohnraum- und Gewerbemietrechts von der Vertragsanbahnung bis zum Mietprozess. Es werden alle relevanten Themen umfassend dargestellt und mit ausführlichen Fundstellen in Rechtsprechung und Literatur belegt. So findet man auch eigene Kapitel für die Besonderheiten des geförderten Wohnraums, den Mietwucher, aber auch eine ausführliche Darstellung des Wärmecontractings. Es wird neben den unterschiedlichen Arten der Kündigungen auch die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses mit Mietaufhebungsvereinbarungen besprochen, auf der CD oder online finden sich Muster mit Formulierungsvorschlägen. Dem Gewerberaummietrecht ist ein eigener Teil gewidmet, der insbesondere auf die Besonderheiten und die Unterschiede zum Wohnraummietrecht eingeht.

Es finden sich auch umfangreiche Mietminderungstabellen, sortiert von A-Z und nach Minderungsquote auf der mitgelieferten CD. Dort sind auch grundlegende Gesetzesmaterialien zu den verschiedenen Mietrechtsreformen enthalten, was hilfreich sein kann, wenn man sich intensiver mit einer Problematik abseits der üblichen Fälle befassen muss. Bei der Einrichtung des online-Zugangs gab es anfängliche Probleme, die mit Hilfe des sehr schnellen und kompetenten Verlagsservices rasch gelöst werden konnten. Zusammen mit dem online-Zugang kann das Handbuch seine ganze Größe entfalten. Aus aktuellem Anlass findet sich dort eine Synopse und Einführung zum Mietrechtsreformgesetz 2019 einschließlich direkter Links zu den grundlegenden Gesetzesmaterialien. Im Praxisleitfaden findet sich u.a. eine sehr ausführliche Streitwertübersicht nebst Fundstellen, die zum Großteil per Link direkt aufgerufen werden können. Dasselbe gilt für die Mietminderungstabellen und das A-Z des Mietgebrauchs, die sehr detailliert und übersichtlich dargestellt sind. Auch hier helfen Links zu den Entscheidungen, was die Arbeit deutlich vereinfacht. Zu allen wichtigen Themen gibt es Checklisten und Mustertexte, die ebenfalls per Download abgerufen

und direkt verwendet werden können. Schließlich sind alle wichtigen in den Fußnoten genannten Entscheidungen per Link abrufbar, egal wo sie veröffentlicht wurden. Damit hat man tatsächlich alles aus einer Hand, angefangen vom fundierten Handbuch über wichtige Tabellen bis hin zu Formulärmustern und den entsprechenden Fundstellen.

Insgesamt zeichnet das Handbuch aus, dass man tatsächlich zu allen Themen rund um das gesamte Mietrecht Erläuterungen, Hilfen und Lösungen findet. Man merkt, dass hier Praktiker mit langjähriger Erfahrung am Werk waren. Thomas Hannemann ist langjähriger Rechtsanwalt, (Mit-)Autor zahlreicher Publikationen zum Mietrecht und u.a. federführend in der ARGE Mietrecht beim Deutschen Anwaltverein. Karl Friedrich Wiek ist Rechtsanwalt in Köln und Verfasser zahlreicher Aufsätze und Anmerkungen zum Mietrecht. Thomas Emmert ist Anwalt u.a. für Immobilienrecht in Regensburg, der ebenfalls insbesondere auf dem Gebiet des Immobilien- und Mietrechts publiziert und auch Vorträge hält.

Dieses Handbuch unterscheidet sich von anderen Werken vor allem in seiner Eigenständigkeit. Kommt mitunter bei Standardliteratur das Gefühl auf, dass die Autoren sehr viel von anderen übernehmen und wiederholen, spürt man hier, dass gestandene Praktiker fachlich fundiert das Mietrecht aus eigenem Verständnis und eigener Erfahrung darstellen. Sollte sich keine Lösung zu einem Problem finden, bekommt man das Rüstzeug mit, sich seine eigene Meinung zu bilden und so zum Ziel zu gelangen. Alles in allem: Ein Handbuch, das keine Wünsche offen lässt.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Andreas Spickhoff (Hrsg.)

Medizin- und Gesundheitsrecht

Vorschriftensammlung, 2. Aufl. 2019, XVI + 1398 Seiten

Verlag C.F.Müller, Euro 38,00 Euro

ISBN 978-3-8114-4888-9



Die Textsammlung von Spickhoff zum Medizin- und Gesundheitsrecht erscheint nach zwei Jahren bereits in der zweiten Auflage, und so erfüllt sich der Wunsch des Rezensenten, der anlässlich der ersten Auflage im Jahre 2017 gehofft hatte, dass die Sammlung große Verbreitung finde und in regelmäßigen Abständen neu aufgelegt und damit aktualisiert werde.

Die Grundstruktur ist geblieben und wie schon in der ersten Auflage gliedert sich die Fülle des Materials in vier Abschnitte:

Grund- und Menschenrechte, Biomedizin; Arzt- und Heilberuferecht; Arzneimittel, Medizin- und Blutprodukte; Öffentliches Gesundheitsrecht.

Der Herausgeber einer Textsammlung steht immer vor dem Dilemma zu entscheiden, was er alles aufnimmt und was unter den Geboten der Handlichkeit eines Printmediums wie auch der verlegerischen Machbarkeit weggelassen werden kann. Vor allem bedarf es einer klaren Gliederung, die für Ordnung und Überschaubarkeit sorgt. Das gilt gerade im Medizinrecht, einer von der Normenebene her vielschichtigen, fachübergreifenden, schnelllebigem und überaus komplexen Materie, wie es zurecht im Vorwort heißt. Gefragt ist hier, das Zusammenspiel der ganz unterschiedlichen Regelungen deutlich zu machen. Der Spagat, den das erfordert, ist wie schon in der ersten Auflage gelungen. Dabei hilft auch und vor allem die konzise Einleitung (Seiten IX bis XVI).

In allen vier Abschnitten sind die wichtigsten Normen aufgenommen, im ersten Abschnitt das einschlägige Verfassungs- und Europarecht sowie u.a. das Embryonenschutzgesetz, das Stammzellengesetz und das Gendiagnostikgesetz, im zweiten Abschnitt die gesetzlichen Grundlagen für die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker wie auch das maßgebliche Zivil- und Strafrecht, ferner das Transplantationsgesetz und das Transsexuellengesetz sowie die Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes zu den Ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen, im dritten Abschnitt namentlich das Arzneimittelgesetz, das Apothekengesetz, das Medizinproduktegesetz und das Transfusionsgesetz, im vierten Abschnitt das SGB V zur gesetzlichen Krankenversicherung und – auszugsweise – das SGB XII zur Sozialhilfe sowie das Krankenhausfinanzierungsgesetz, das Krankenhausentgeltgesetz, die Bundespflegesatzverordnung und die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, aber auch § 30 GewO zur Konzession von Privatkrankenhäusern. Hinzu gekommen ist das Infektionsschutzgesetz, das in der Praxis enorme Bedeutung gewonnen hat angesichts der Verbreitung resistenter wie multiresistenter Keime, vor allem im Krankenhaus.

Damit steht erneut und aktuell sowohl für die Praxis wie die Lehre ein umfassendes und klar gegliedertes Kompendium parat, das die wesentlichen Gesetze und Regelwerke im Medizin- und Gesundheitsrecht zusammenführt und damit dem Juristen wie dem Arzt die Arbeit erleichtert, aber auch dem interessierten Laien den Einstieg ermöglicht.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Katrin Lack, Anke Hammesfahr
Psychologische Gutachten im Familienrecht,
Handbuch für die rechtliche und psychologische Praxis
1. Auflage, 2019, 412 Seiten, Buch (Softcover)
Reguvis Bundesanzeiger Verlag, Euro 48,00
ISBN 978-3-8462-0911-0
auch als E-Book: ISBN 978-3-8462-0912-7



Psychologische Sachverständige sind im Familienrecht insbesondere bei Fragen zur richterlichen Entscheidungsfindung bzgl. der Ausübung der elterlichen Sorge, des Lebensmittelpunktes eines Kindes wie auch im Fall von Kindeswohlgefährdung gefragt. Nicht selten sind es die Sachverständigen, die dem Gericht die Grundlagen für am Kindeswohl orientierte Entscheidungen an die Hand geben.

Die Richterin Frau Dr. Lack und die Diplom-Psychologin Frau Hammesfahr haben hier erstmals ein Handbuch herausgebracht, das aus Sicht eines Richters, dann aber auch eines Psychologen, Anforderungen an psychologische Gutachten aufzeigt. Ihre Herangehensweise an das Thema ist interdisziplinär. Sie gliedern das Buch in 2 Teile, in I „Verfahrensrecht und Gutachtenerstattung“ sowie in II „Einzelne Kindschaftsachen“, jeweils mit weiteren Unterteilungen.

In Teil I werden unter I A Grundsätze eines familiengerichtlichen Verfahrens dargestellt, auf das Genaueste Erfordernisse an ein psychologisches Gutachten wie auch seine Verwertbarkeit erläutert. Es wird auf die Auswahl eines Sachverständigen eingegangen, auf seine Pflichten, auf die Möglichkeiten seiner Ablehnung und auf seine Vergütung.

Unter I B wird besondere Beachtung den Themen „Qualifikation des Sachverständigen“ und „Ablauf einer psychologischen Untersuchung“ geschenkt. Abgerundet wird Teil I B mit der Darstellung der „familiengerichtlichen Begutachtung im interkulturellen Kontext“.

In Teil II werden vorab die einzelnen Kindschaftssachen aufgezeigt, gegliedert nach „Grundlagen zur elterlichen Sorge“, „Übertragung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben der Eltern“, „Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung“, „Entscheidung von Herausgabe bzw. Verbleib von Pflegekindern“, „Umgangsproblematik(en)“, „Wechselmodell“ und „Abänderungen getroffener Entscheidungen“.

Immer wird den einzelnen Bereichen die rechtliche Grundlage dazu vorgestellt. Danach werden jeweils die entsprechenden psychologischen Fragestellungen erörtert.

Erklärt wird von beiden Autorinnen äußerst profund, praxisnah und verständlich.

Das Handbuch ist für jeden Neueinsteiger in das schwierige Gebiet des Familienrechts auf das Wärmste zu empfehlen. Aber auch die, die sich schon lange mit Familienrecht befassen, profitieren. Vor allem die Praxistipps, die vielfach und gut nachvollziehbar gegeben werden, sind für alle im Familienrecht tätigen – eben nicht nur Rechtsanwälte sondern auch Richter, Verfahrensbeistände und weitere Bezugspersonen der Beteiligten – interessant und hilfreich.

Hierzu einige Beispiele:

Es wird detailliert erläutert, wie an den Sachverständigen Fragen z.B. in einem Sorgerechtsverfahren nach Trennung oder Scheidung lauten sollten und wie gerade eben nicht;

es werden psychische Erkrankungen der Eltern / eines Elternteils thematisiert und in den Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung aufgenommen;

es wird eine Übersicht zur Erörterung eines Gutachtens gegeben.

Immer wieder wird der Fokus auf Beratungshilfen für die Eltern gelegt und auf Möglichkeiten des Gerichts zum Einwirken auf Einvernehmen der Beteiligten verwiesen.

Die Autoren gehen u.a. darauf ein, wann ein Anwalt seine Tätigkeit gesondert abrechnen kann oder das entsprechende Verfahren bereits zu einer Instanz gehörig betrachtet wird, § 19 RVG, geben Rechtsanwälten und Verfahrensbeiständen wertvolle Arbeitshinweise und gut durchdachte Checklisten, Richtern Tenorierungsbeispiele.

Nur ein Thema fehlt in diesem Handbuch leider:

Auf die Darstellung des Verfahrens betreffend die freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger haben die Autorinnen verzichtet. In ihrem Vorwort begründen sie es auf Seite V damit, dass „in solchen Verfahren in der Regel ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, ein Psychologischer Psychotherapeut oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut herangezogen wird.“

Schade. So intensiv wie sich die Autorinnen mit allen anderen Fragestellungen psychologischer Gutachten im Familienrecht auseinandersetzen wäre sicherlich gerade auch diese schwierige Thematik von ihnen gewinnbringend für ihre Leser dargestellt worden. Und die ärztlichen Aussagen anlässlich freiheitsentziehender Unterbringung von Minderjähriger zählen nach meinem Sprachverständnis im weitesten Sinn auch zu den psychologischen Gutachten im Familienrecht.

Vielleicht gehen die Autorinnen in einer nächsten Auflage auf diese Thematik ein. Ich finde es wünschenswert.

Doch auch mit dieser Auslassung ist das vorliegende Handbuch allen im Familienrecht tätigen als Arbeitsgrundlage sehr zu empfehlen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing

In einem neuen Licht.

Kanada und der Impressionismus



Marc-Aurèle de Foy Suzor-Coté
Symphonie Pathétique, 1925
 124,8 x 112 cm, Öl auf Leinwand
 © Musée national des beaux-arts du Québec
 Foto: MNBAQ, Denis Legendre.

Dienstag, 22. Oktober 2019, um 18.15 Uhr,
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Zum ersten Mal in Europa präsentiert die Kunsthalle München Meisterwerke kanadischer Impressionisten vom späten 19. bis ins frühe 20. Jahrhundert. Ihre Spur führt zunächst nach Paris, wo sich viele kanadische Maler ausbilden ließen. Einige blieben in Europa, andere kehrten in ihre Heimat zurück – mit einem vom Impressionismus geprägten Interesse, die Stimmung des Augenblicks einzufangen. Neben Szenen aus dem kanadischen Alltag schufen sie Landschaftsbilder, in denen sie das einzigartige Licht und die Natur des Nordens festhielten. Schließlich emanzipierten sich viele Maler und Malerinnen vom europäischen Impressionismus und schufen für ihre junge Nation eine ganz eigene, unverwechselbare Kunst. Eine Ausstellungskooperation mit der National Gallery of Canada in Ottawa. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Markus Lüpertz: Über die Kunst zum Bild (ehemals „Die Zone der Malerei“)



Markus Lüpertz, Ohne Titel, 2013
 Mischtechnik auf Leinwand, 2-teilig
 Gesamtmaß 326 x 200 cm
 Privatsammlung
 © VG Bild-Kunst, Bonn 2019
 Photo: Jochen Littkemann

Donnerstag, 21. November 2019, um 18.30 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das Haus der Kunst präsentiert eine umfassende Einzelausstellung zum Werk von Markus Lüpertz (*1941), die die unterschiedlichen Aspekte seiner spezifischen Bildsprache aufgreift. Lüpertz, dessen Arbeit vielfach kontrovers diskutiert wurde, zählt zu den zentralen Künstlerfiguren der deutschen Nachkriegszeit. Seine oft monumentalen Gemälde vermitteln Bedeutung durch Bilder, die für etwas anderes stehen als für das, was sie scheinbar darstellen. Ein solcher Ansatz stellt die abgebildeten Dinge, die man auf den Gemälden zu erkennen glaubt, infrage, statt sie zu bestätigen; damit wird die Abwesenheit dessen impliziert, das hier vergegenwärtigt zu werden scheint. Lüpertz ist ein grundlegend häretischer Künstler: Er arbeitet gegen bekannte ästhetische Kategorien, um eine eigene Zone in der Malerei zu etablieren. Banale Objekte erhalten eine sakrale Qualität, die man ihnen normalerweise nicht zuschreibt. Lüpertz' Ästhetik wird vielfach auf Schlagworte reduziert – plötzliche Verschiebung des Maßstabs, extrem vergrößerte Motive, ungewöhnliche Perspektiven, diskordante Farben und ein erregter Pinselstrich. Damit sind jedoch noch längst nicht alle künstlerischen Strategien benannt. Denn seit Beginn seiner Karriere steht im Mittelpunkt seines Schaffens die Idee von etwas unwiederbringlich Verlorenem, das in großen Teilen mit der Apokalypse in der jüngeren deutschen Geschichte zusammenhängt.

Im Bewusstsein der Geschichte des ehemaligen ‚Hauses der Deutschen Kunst‘, das der staatlich sanktionierten Kunst des nationalsozialistischen Deutschland eine Bühne bot, stimmt Lüpertz' Ausstellung nachdenklich. Ein Kapitel der Ausstellung zeigt Arbeiten, bei denen der Betrachter mit der Funktionalisierung von Kunst in den Jahren 1933 bis 1945 konfrontiert ist. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: **089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en**
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|--|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> In einem neuen Licht | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 22.10.2019, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Markus Lüpertz | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 21.11.2019, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Lebensmenschen.

Alexej von Jawlensky und Marianne von Werefkin



Alexej von Jawlensky, Spanierin, 1913
Öl auf Karton, 89 x 70 cm
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Foto: Lenbachhaus



Marianne von Werefkin, Selbstbildnis, 1910
Tempera auf Papier auf Karton, 51 x 34 cm
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Foto: Lenbachhaus

Dienstag, 03. Dezember 2019, um 17.45 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Sonntag, 19. Januar 2020, um 10.45 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Ausstellung Lebensmenschen rückt die Beziehung dieser beiden starken Künstlerpersönlichkeiten des Expressionismus in den Mittelpunkt, die über die Jahre ihrer privaten und künstlerischen Partnerschaft (1893 – 1921) hinaus ihr Leben lang schicksalhaft miteinander verbunden waren. Zum ersten Mal seit über 70 Jahren werden Alexej von Jawlenskys und Marianne von Werefkins Werke gemeinsam und explizit als Künstlerpaar in einer Ausstellung gezeigt und die verschiedenen Phasen ihres künstlerischen Schaffens und gegenseitiger Beeinflussung beleuchtet. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

28 |

Vorschau Winter 2019/2020

ANTHONIS VAN DYCK (1599-1641)

Alte Pinakothek, in Planung

Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Französische Gobelins

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, in Planung

READY TO GO!

Münchener Stadtmuseum, in Planung

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Lebensmenschen	Dr. Angelika Grepmaier-Müller	03.12.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Lebensmenschen	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	19.01.2020, 10.45 Uhr	für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax (zur Bestätigung)

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellengesuche von Kollegen	29	→ Dienstleistungen	31
→ Bürogemeinschaften	29	→ Übersetzungsbüros.....	32
→ Vermietung	31	→ Umzugs- Änderungsmitteilungen	32
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	31		
→ Termins- / Prozessvertretung	31		
→ Schreibbüros	31		

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss für die Mitteilungen November 2019: 14. Oktober 2019

Stellengesuche von Kollegen

Erbrechtliche Zuarbeit

Nach Abwicklung meiner langjährigen RA-Kanzlei biete ich meine spezifisch erbrechtliche Erfahrung (FA-Fortbildung in 13 absolviert) in Form einer Zuarbeit für Kollegen u.ä. auf flexibler, freiberuflicher Basis an, Entgeltfrage zweitrangig.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter
Mobilnr.: 0151 17569463 oder Email: ragsommer@hotmail.de

Bürogemeinschaften

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Wir sind eine zentral direkt neben dem Justizzentrum Nymphenburger Strasse gelegene Kanzlei und vermieten ab sofort 1-2 Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an Kollegen.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Kopierer, Telefonanlage) nach Absprache gegen faire Kostenbeteiligung erfolgen.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RAin Anja Czech, Tel.: +49 (0) 89 / 51 51 49 53
www.anwaltskanzlei-czech.de

Strafverteidiger suchen Verstärkung!

Unsere Bürogemeinschaft besteht derzeit aus zwei Strafverteidigern (Fachanwalt) und einem Fachanwalt für Sozialrecht und befindet sich in Schwabing Nähe U3/U6 Giselastraße.

Wir bieten zwei Büroräume mit jeweils 16 qm an. Eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur (Sekretariat, Internet, Telefon, Fax, Kopierer, Scanner, Bibliothek) kann individuell gestaltet werden.

Ansprechpartner: Dr. Peter Schneider, Tel.: 089 127 10 901
E-Mail: kanzlei@ra-schneider-peter.de

Bürogemeinschaft

1 bis 2 Zimmer (ca. 30/15 qm) in modernem Bürohaus (U-Bahn Aidenbachstr.) in Bürogemeinschaft, auch mit zusätzl. Platz für Sekretariat an Kollegen zu vermieten (TG, Lift). Unsere Schwerpunkte.: ArbR, MietR, StR, ZR

Kontaktaufnahme: Tel. 089 64 91 55 67.

| 29

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe der (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel, **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht.**

Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

Wir stellen 1-2 große repräsentative Räume (ca. 28 qm u. ca. 23 qm) für 1 bis 2 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin kann der separate Besprechungsraum mitgenutzt werden. Die Räume können auch einzeln vermietet werden.

Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Parkmöglichkeiten sind vorhanden (Anwohnerparkmarke Lehel).

Eine spätere Partnerschaft/Kooperation ist evtl. möglich.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek und Beck Online Premium) sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen separaten Besprechungsraum.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
80538 München
Tel. 089-210231-0
Mail: m.koellner@kpr-legal.eu
Web: www.kpr-legal.eu

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bestehend aus drei Kollegen und einer sehr erfahrenen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellten. Ein Kollege wird zum Jahresende ausscheiden. Angeboten wird daher zur **Vermietung in Bürogemeinschaft ab sofort** ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²) und ein Mitarbeiterzimmer (ca. 10 m²) in schönem Altbau (EG), und ausgezeichnete Lage nahe Theresienwiese mit guter Infrastruktur und **Parkplatz auf dem Grundstück**. Die Miete ist mit 14,50 €/m² äußerst günstig. Der Mietvertrag besteht derzeit bis 2025.

Die Kanzlei besteht aus 3 Anwaltszimmern, 1 sehr großen Besprechungsraum, 2 Mitarbeiterzimmern, Archivraum, Flur, Küche, Toilette, Keller und hat insgesamt 147 m². Die Büroinfrastruktur kann auf Wunsch gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden.
Spätere Sozietät möglich.

Kontakt: Rechtsanwalt Brügel, Telefon 089/21014242, bruegel@bgb-muc.de

30 |

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit vier weiteren Anwälten/innen sucht Kollegen/Kollegin zur Ergänzung der Bürogemeinschaft ab 01.12.2019.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig und doch ruhig und zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck (Ecke Färbergraben).

Zur Verfügung steht ein Büroraum mit ca. 16 m² Grundfläche, wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche, WC und repräsentativem Besprechungszimmer. Die Räume haben schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV.

Ansprechpartner: Günther Werner,
guenther.werner@fragwerner.de, 089/54344830

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + Strafr) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen. Ab sofort bieten wir zur Untermiete an SteuerberaterInnen, BuchhalterInnen, RechtsanwältInnen Räumlichkeiten von bis zu vier Zimmern (1 Zimmer ca. 16 qm, 2 Zimmer ca. 14 qm, 1 Zimmer ca. 13 qm) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden.

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:



Ansprechpartner: RA Franz Bette
Kaflerstraße 4, 81241 München
Tel: 089/530 733-0, bette@rae-bette.de

Repräsentatives Büro am Rande des Englischen Gartens

Steuerberater mit langjährig etablierter Kanzlei, 8 Mitarbeiterinnen, ausgerichtet auf die umfassende Beratung mittelständischer Unternehmen, bietet RA/in bis zu vier moderne und helle Räume zu je 20qm in Bürogemeinschaft.

Die Kanzlei befindet sich in ausgezeichnete Lage mit bester Verkehrsanbindung. Gerne überlasse ich die Büroinfrastruktur wie Besprechungszimmer, Küche, EDV, Telefonanlage, Kopierer, Archiv und Tiefgaragenstellplatz zur Mitbenutzung bei fairer Kostenbeteiligung.

Ich freue mich auf eine kollegiale Zusammenarbeit unter Schaffung von Synergieeffekten, damit den Mandanten ein fachübergreifendes Beratungsangebot zur Verfügung steht.

Zu einer ersten Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an:

Dipl.-Kfm. Steuerberater Martin Reimann,
Brabanter Str. 4, 80805 München,
Tel.: 089 452058520,
E-Mail: mr@stb-reimann.de

Bürogemeinschaft Schwabing/Kaiserstraße

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft bestehend aus drei Kollegen, tätig im Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und Mietrecht.

Ein Kollege ist aus Altersgründen ausgeschieden. Es steht daher in unserer Kanzlei ein Anwaltszimmer (ca. 18 qm²) zu günstigen Konditionen zur Verfügung.

Wenn gewünscht können auch Überhangmandate im Bereich Mietrecht und Familienrecht übernommen werden.

Kontakt: Rechtsanwältin von Heimbürg
0172/8504928 / info@kanzlei-heimburg.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 31 / Oktober 2019 an den MAV.

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

| 31

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

32 |

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Mitglieds-Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit. Auf der Homepage unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/ihre-daten-aendern/> stehen Ihnen entsprechende Formulare zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

per Fax an: 089 55027006

per Mail an: info@muenchener-anwaltverein.de

Vielen Dank

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen November 2019 ist der 14. Oktober 2019

Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie auch unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

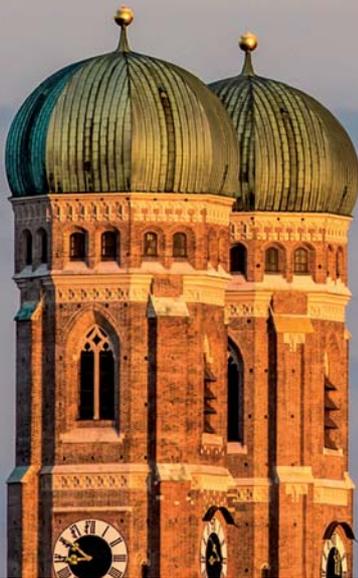
MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



Anwalt 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.,
vertreten durch Präsident RA Michael Dudek.
Durchgeführt von MAV GmbH

11. November 2019

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Anwalt2019 ■ richtet sich an die kleine bis mittlere Kanzlei ■ wird gestaltet von Fachleuten und Praktikern ■ befasst sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf Anwaltsberuf, Kanzleialltag und Recht ■ gibt wertvolle Tipps für die Beratung von Mandanten im digitalen Zeitalter ...

anwalt2019.de



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



AUF SCHNELLIGKEIT PROGRAMMIERT

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

RA-MICRO Cloud

01.10., 15.00–16.30 Uhr
08.10., 14.00–15.30 Uhr
22.10., 14.00–15.30 Uhr

Online Recherche

02.10., 11.00–12.30 Uhr
14.10., 11.00–12.30 Uhr

Digitales Diktat

04.10., 10.00–11.30 Uhr

Anwaltliche Mobilität – von außerhalb im Büro arbeiten

07.10., 15.00–16.30 Uhr

RA-MICRO Zwangsvoll- streckung – Basiswissen

09.10., 15.00–16.30 Uhr

E-Akte

10.10., 10.00–11.30 Uhr
25.10., 11.00–12.30 Uhr
28.10., 14.00–15.30 Uhr

Das RA-MICRO Starter- paket für Kanzleigründer

11.10., 10.00–11.30 Uhr
30.10., 11.00–12.30 Uhr

RA-MICRO – das beA produktiv nutzen

15.10., 14.00–15.30 Uhr
29.10., 15.00–16.30 Uhr

Digitales Diktat

16.10., 11.00–12.30 Uhr

E-Workflow

17.10., 10.00–11.30 Uhr

RA-MICRO Gebühren – Basiswissen

18.10., 11.00–12.30 Uhr

RA Krypt – verschlüsselter Dokumentenversand per E-Mail

21.10., 14.00–15.30 Uhr

Wiedereinstieg in RA-MICRO leicht gemacht

23.10., 12.00–13.30 Uhr

Online Marketing – DASD

24.10., 10.00–11.30 Uhr

Online Mandats-Aufnahme

31.10., 14.00–15.30 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern
lrpr-by@ra-micro.de
Tel. 089 260 100 80

**RA-MICRO**